

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert**

**Land Baden**

**Karlsruhe, 1803 - 1952**

September

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 3. September 1925.

## Inhalt.

**Verordnung** des Ministers des Innern: Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftlicher Körperschaften.

### Verordnung.

(Vom 18. August 1925.)

Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftlicher Körperschaften.

Aufgrund des § 83 des Polizeistrafbuchgesetzbuchs und des § 367 Ziffer 3 und 5 des Reichsstrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

#### § 1.

Als giftige Pflanzenschutzmittel im Sinne dieser Vorschriften gelten die in Anlage I bezeichneten Stoffe, Verbindungen und Zubereitungen sowie die unter ihrer Verwendung hergestellten Zubereitungen zur Bekämpfung (Vertilgung) von Pflanzenschädlingen.

#### § 2.

Der Vertrieb von Pflanzenschutzmitteln ist nur solchen Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und solcher landwirtschaftlicher Körperschaften gestattet, denen hierzu seitens des Ministeriums des Innern Erlaubnis erteilt worden ist; die Erlaubnis wird im Staatsanzeiger veröffentlicht.

**Aufbewahrung der giftigen Pflanzenschutzmittel.**

#### § 3.

Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen in einem besonderen, an allen Seiten von dichtgefügt, widerstandsfähigen Wänden umschlossenen und mit einer dichten Tür versehenen Raum (Giftraum), in dem sich keine Lebens- oder Futtermittel oder sonstige Waren außer Giften befinden, aufbewahrt werden.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

#### § 4.

Vorräte von giftigen Pflanzenschutzmitteln müssen sich in dichten, festen Behältnissen befinden, die mit festen, gut schließenden Deckeln oder Stöpfeln versehen sind. In abgabefertigen Packungen, die infolge Beschädigung der Behältnisse oder der Umhüllung den für die Abgabebehältnisse geltenden Bestimmungen von § 12 nicht entsprechen, dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht aufbewahrt werden.

Außerhalb der Vorratsbehältnisse dürfen giftige Pflanzenschutzmittel sich nicht befinden.

#### § 5.

Die Vorratsbehältnisse müssen mit der Aufschrift „Gift“ sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Bezeichnungen oder diesen entsprechenden Namen, aus denen das Gift ersichtlich ist, deutlich erkennbar und dauerhaft bezeichnet sein.

Außer diesen Bezeichnungen oder Namen ist nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet. Bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, ist weiße Schrift auf schwarzem Grunde, bei Pflanzenschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 2 und 3 enthalten, rote Schrift auf weißem Grunde anzuwenden.

Diese Bestimmungen finden auf Vorratsbehältnisse in solchen Räumen, die lediglich dem Großvertrieb dienen, keine Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Kennzeichnung gesorgt ist, die Verwechslungen ausschließt.

Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelvertriebsstätte des Leiters der Großvertriebsstelle bestimmten Vorräte entnommen, so müssen die Behältnisse außer mit der sonst üblichen Kennzeichnung auch nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

## § 6.

Pflanzenschutzmittel — auch in abgabefertiger Packung —, die Gifte der Abteilung 1 der Anlage I enthalten, müssen innerhalb des Gifttraumes in einem besonderen Verschlag (Giftverschlag) aufbewahrt werden, in dem sich nur diese Gifte befinden dürfen. Der Giftverschlag muß an allen Seiten von festen Wänden umschlossen und mit einer dichten, außer der Zeit des Gebrauchs verschlossenen Tür versehen sein. Es ist erlaubt, die Wände aus dichtgefügtten Brettern oder ähnlichem Material herzustellen. In dem Giftverschlag muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte befinden, worauf das Abwägen oder Abteilen der Gifte vorgenommen wird. In besonderen Fällen kann durch die Ortspolizeibehörde gestattet werden, daß der Giftverschlag durch einen verschließbaren Behälter — einen Schrank oder eine festgefügte Kiste — ersetzt wird. In diesem Falle genügt es, wenn der Tisch oder die Tischplatte zum Abwägen oder Abteilen der Gifte im Giftraum sich befindet.

Der Giftraum und der Giftverschlag müssen für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt oder durch eine genügend sichere künstliche Beleuchtung erhellbar sein. Auf der Außenseite der Tür des Gifttraumes muß die deutlich erkennbare und dauerhafte Aufschrift angebracht sein: „Giftraum. Unbefugten ist der Zutritt untersagt“. Der Giftraum ist als solcher auch in seinem Innern deutlich zu kennzeichnen. Der Vorratsbehälter (Schränk, Kiste) ist mit der Aufschrift „Gift“ („Pflanzenschutzgift“) als Giftbehälter kenntlich zu machen.

Der Giftraum und der Giftverschlag oder Giftbehälter dürfen nur dem Leiter der Vertriebsstelle und den von ihm beauftragten Personen zugänglich sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

## § 7.

Die für die Herrichtung zur Abgabe giftiger Pflanzenschutzmittel erforderlichen Geräte (Wagen, Löffel und dergl.) müssen mit der deutlich erkennbaren und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein und dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden.

Im Giftverschlag oder dem als Ersatz zugelassenen Giftbehälter sind auch die Geräte für die dort befindlichen Pflanzenschutzmittel aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Bestimmungen nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von giftigen Pflanzenschutzmitteln unmittelbar in den verschlossenen Vorrats- oder Abgabebehältnissen gewogen werden.

## Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel.

## § 8.

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur von dem Leiter der Vertriebsstelle oder den von ihm eigens hiermit Beauftragten abgegeben werden. Als Abgabe ist auch die Zusendung durch die Post oder durch einen vom Leiter der Vertriebsstelle beauftragten Boten anzusehen; die Zusendung durch die Post hat stets als eingeschriebene Sendung zu erfolgen.

## § 9.

Giftige Pflanzenschutzmittel dürfen nur an solche Personen abgegeben werden, von denen der Abgebende anzunehmen berechtigt ist, daß sie die giftigen Pflanzenschutzmittel in zuverlässiger Weise ausschließlich zur Bekämpfung (Vertilgung) von Pflanzenschädlingen benutzen werden. Der Abgebende hat sich hierüber, falls ihm der Abnehmer in dieser Beziehung nicht ausreichend bekannt ist, durch Befragen des Abnehmers zu vergewissern. Kann er die erforderliche Gewißheit nicht erlangen, so darf er das giftige Pflanzenschutzmittel nur gegen Erlaubnischein abgeben.

Die Erlaubnischeine sind von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage II anzustellen. Sie sollen in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner giftiger Pflanzenschutzmittel während eines ein halbes Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes ausgestellt werden. Der Erlaubnischein verliert mit Ablauf des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf ihm etwas anderes behördlicherseits nicht vermerkt ist. Die Erlaubnischeine sind, der Zeit der Ausstellung nach geordnet, die für Gifte der Abteilung 1 und 2 mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (§ 10) versehen, zehn Jahre lang aufzubewahren.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen giftige Pflanzenschutzmittel nicht ausgehändigt werden.

## § 10.

Über die Abgabe der Pflanzenschutzmittel der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen gemäß Anlage III eingerichteten Giftbuche die daselbst vorgesehenen Eintragungen vorzunehmen. Die Eintragungen müssen sogleich nach Abgabe der Waren von dem Abgebenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächstvorhergehende Eintragung, ausgeführt werden. Nachträgliche textliche Änderungen der Eintragungen sind nicht zulässig. Das Giftbuch ist zehn Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der giftigen Pflanzenschutzmittel, die von Großvertriebsstellen an die Einzelvertriebsstellen abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der giftigen Pflanzenschutzmittel nachgewiesen werden kann.

Diejenigen Vertriebsstellen für Pflanzenschutzmittel, die in bezug auf den Verbleib der ihnen anvertrauten Gifte von der ihnen übergeordneten Landesstelle überwacht werden, brauchen ein Giftbuch nicht zu führen, wenn sie die von den Empfängern der Pflanzenschutzmittel ausgestellten Giftscheine (§ 11) oder Listengiftscheine, nach Muster der Anlage V, sorgfältig aufbewahrt und nach bestimmten Zeitabschnitten gesammelt, regelmäßig an die Landesanstalt abliefern, die diese Scheine zehn Jahre lang aufzubewahren hat.

## § 11.

Pflanzenschutzmittel, die Gifte der Abteilungen 1 und 2 enthalten, dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung (Giftschein) des Erwerbes abgegeben werden. Wird das giftige Pflanzenschutzmittel durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 8) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuches (§ 10) zu versehen und, nach diesen geordnet und geheftet, zehn Jahre lang aufzubewahren. Von den Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes können an Stelle der Bescheinigungen nach Muster der Anlage IV auch Listengiftscheine nach Muster der Anlage V verwendet werden. Bei Versendung durch die Post (§ 8) sind die Posteinlieferungsscheine gleich den Empfangsbescheinigungen aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, an den das giftige Pflanzenschutzmittel ausgehändigt wird, darf in einer Spalte des Giftbuches gegeben werden.

Im Falle des § 10 Absatz 2 und des § 11 Absatz 3 ist die Ausstellung eines Giftscheines nicht erforderlich.

## § 12.

Giftige Pflanzenschutzmittel müssen in dichten, festen und gut geschlossenen Behältnissen abgegeben werden. Für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende giftige Pflanzenschutzmittel, die nur Gifte der Abteilungen 2 und 3 enthalten, genügen dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch diese ein Verschütten oder Verstäuben ausgeschlossen ist.

Die Behältnisse oder Umhüllungen müssen mit der nach § 5 Absatz 1 vorgeschriebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit der Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle deutlich und dauerhaft versehen sein. Bei festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Pflanzenschutzmitteln, die nur Gifte der Abteilung 3 enthalten, darf an Stelle des Wortes „Gift“ die Aufschrift „Vorsicht“ gebraucht werden.

Reklamehafte Ausdrücke und reklamehafte Bilder auf den Packungen sind nicht erlaubt.

## § 13.

Es ist verboten, giftige Pflanzenschutzmittel in Eß-, Trink-, Kochgeschirren oder in solchen Flaschen, Krügen oder sonstigen Behältnissen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Lebensmitteln herbeizuführen geeignet ist.

## § 14.

Bei der Abgabe von giftigen Pflanzenschutzmitteln (§ 8) ist der Empfänger mündlich über die Giftigkeit des Mittels zu belehren und auf die gebotenen Vorsichtsmaßregeln hinzuweisen. Außerdem ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauch verknüpften Gefahren sowie eine Gebrauchsanweisung beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung und der Gebrauchsanweisung kann vom Minister des Innern vorgeschrieben werden.

Pflanzenschutzmittel, die aus Arsen oder seinen Verbindungen bestehen, oder die unter Verwendung dieser Stoffe hergestellten Zubereitungen bedürfen, auch wenn sie von Natur grün gefärbt sind, nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt zur Abgabe vorrätig gehalten oder abgegeben werden. Das gleiche gilt für Quecksilberverbindungen und die unter Verwendung von Quecksilberverbindungen hergestellten Zubereitungen, die mit einer in Wasser leicht löslichen blauen Farbe vermischt sein müssen.

Vorherstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen zu treffen.

## § 15.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 18. August 1925.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. A. Jung.

**Anlage I.****Abteilung 1.**

Arsen und seine Verbindungen.

Nikotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabak-  
lauge.

Quecksilberverbindungen.

Uranisalze, wasserlösliche.

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die „Arsen und seine Verbindungen“ und „Quecksilberverbindungen“ enthalten, wie Gifte der Abteilung 3 bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. die Packungen müssen unbeschädigt sein (§ 4 Absatz 1 Satz 2),
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein,
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift“ tragen sowie mit der Angabe des Inhalts versehen sein (§ 5 Absatz 1) und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen (§ 12 Absatz 3),
4. der Inhalt muß mit einem Farbstoff versehen sein (§ 14 Absatz 2), wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen,
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlussstreifen, Biegel oder dergleichen, mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung (§ 14 Absatz 1) versehen sein.

**Abteilung 2.**

Chromsäure und ihre Verbindungen.

Oxalsäure (s. Abt. 3).

**Abteilung 3.**

Baryumverbindungen, lösliche.

Fluorwasserstoffsäure Salze (Fluoride), lösliche.

Formaldehydlösungen, ausgenommen Lösungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als vier Hundertteilen Formaldehyd.

Karbonsäure (Phenol), auch verflüssigte und verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als zwei Hundertteilen Karbonsäure (Phenol).

Kieselfluorwasserstoffsäure, auch verdünnte, ausgenommen Verdünnungen und sonstige Zubereitungen mit einem Gehalt von nicht mehr als fünfzehn Hundertteilen wasserfreier Säure.

Kieselfluorwasserstoffsäure Salze (Silikofluoride), lösliche.

Kresole, auch sogenannte rohe Karbonsäure, Kresolschwefelsäuren, Kresolsulfosäuren, ausgenommen in Lösungen von Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Dylol usw.) mit einem Gehalt von nicht mehr als einem Hundertteil Kresol.

Oxalsäure Salze (Oxalate).

Pikrinsäure und ihre Verbindungen.

Schwefelkohlenstoff.

Zinnisalze, ausgenommen Zinnkarbonat.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr. . . . .

Anlage II.

# Erlaubnisschein

## zum Bezug von giftigen Pflanzenschutzmitteln.

Der . . . . . (Name, Stand) . . . . .  
 zu . . . . . (Wohnort und Wohnung).  
 Die . . . . . (Firma) . . . . . wünscht . . . . . (Menge) . . . . .  
 . . . . . (Name des giftigen Pflanzenschutzmittels) . . . . . zu erwerben, um damit  
 . . . . . (Zweck, zu welchem das Pflanzenschutzmittel benutzt werden soll, zur Bekämpfung (Vertilgung)  
 welcher Pflanzenschädlinge, bezw. welcher Pflanzenkrankheit) . . . . .

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

. . . . . den . . . . . ten . . . . . 192 . . . . .

(Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)

(Namensunterschrift.)

(Stempel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbcheinigung (Giftschein) gemäß § 11 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablauf des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anderes oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage III.

# Giftbuch.

Laufende Nummer	Bezeichnung des Erlaubnisscheins nach Behörde und Nummer	Tag der Abgabe	des Pflanzenschutzmittels		Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel vom Erwerber benutzt werden soll (zur Bekämpfung welcher Schädlinge, bezw. welcher Pflanzenkrankheit)	des Erwerbers		des Abholenden		Name des Verabfolgenden	Eigenhändige Namenschrift des Empfängers
			Name	Menge		Name und Stand	Wohnort (Wohnung)	Name und Stand	Wohnort (Wohnung)		

**Anlage IV.**

Nr. . . . . (des Giftbuchs).

# Giftschein.

Von . . . . . zu . . . . .  
(Bezeichnung der abgebenden Vertriebsstelle) (Ort)

befenne ich hierdurch, . . . . . zur Bekämpfung (Vertilgung) von  
(Menge und Name des Pflanzenschutzmittels)

. . . . . wohl verschlossen und bezeichnet  
(nähere Bezeichnung des Pflanzenschädlings bzw. der Pflanzenkrankheit)

erhalten zu haben.

Ich bin auf die Giftigkeit des Mittels aufmerksam gemacht worden, habe gedruckte Belehrung und Gebrauchsanweisung erhalten und erkläre, für die aus einem unvorsichtigen oder unvorschriftsmäßigen Gebrauch des Mittels entstehenden Schäden die Verantwortung tragen zu wollen. Ich werde dafür sorgen, daß das giftige Pflanzenschutzmittel nicht in die Hände von Unbefugten gelangt, daß es ordnungsmäßig verwahrt und nur zu dem angegebenen Zweck genau nach der Gebrauchsanweisung verwendet wird.

Das Gift soll durch . . . . . abgeholt werden.

. . . . .  
(Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung)

. . . . .  
(Name und Vorname)

. . . . .  
(Stand oder Beruf des Erwerbers)

. . . . .  
(Eigenhändig geschrieben.)

**Zusatz.** (Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Pflanzenschutzmittel habe ich im Auftrage des . . . . .  
(Name des Erwerbers)

. . . . . in Empfang genommen und verspreche, es alsbald unverfehrt an meinen  
 Auftraggeber abzuliefern.

. . . . .  
(Ort, Tag, Monat, Jahr)

. . . . .  
(Name und Vorname)

. . . . .  
(Stand oder Beruf des Abholenden)

. . . . .  
(Eigenhändig geschrieben.)





# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 11. September 1925.

## Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: über Änderung der Grundbuchausführungsverordnung; des Justizministers: über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen; des Ministers des Innern: Erste Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände; Änderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz.

### Verordnung

(Vom 10. September 1925.)

über Änderung der Grundbuchausführungsverordnung.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Artikel I.

Die Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Dezember 1900 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 1077) wird geändert, wie folgt:

1. In § 10 Absatz 2 werden die Worte „Ministerium des Innern“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

2. Die §§ 11, 25 und 27 erhalten folgende Fassung:

#### § 11.

##### Vermessungsämter.

Die Aufstellung und Fortführung der Lagerbücher sowie die Fortführung des Vermessungswerks geschieht, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, durch die Vermessungsämter oder durch die von der Wasser- und Straßenbaudirektion mit diesen Obliegenheiten betrauten Beamten.

#### § 25.

##### Fortführung durch das Grundbuchamt.

1. Im Grundbuch vollzogene Änderungen, welche nur die Person des Eigentümers betreffen, sind unter Aufsicht des Grundbuchamts bei den staatlichen Grundbuchämtern mit Hilfsbeamten von diesen, bei den anderen staatlichen Grundbuchämtern und den Gemeindegrundbuchämtern von einem Sekretariatsbeamten unter Angabe von Band und Heft des Grundbuchs sofort nach Vollzug des Grundbucheintrags im Lager-

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

buch nachzutragen; diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit die Fortführung des Lagerbuchs durch die Wasser- und Straßenbaudirektion besonderen städtischen Beamten übertragen ist.

2. Das Justizministerium kann auf Antrag der Wasser- und Straßenbaudirektion anordnen, daß in Gemeinden, in denen dem Grundbuchamt ein dazu befähigter Hilfsbeamter oder Sekretariatsbeamter zur Verfügung steht, auch Änderungen anderer als der in Absatz 1 genannten Art auf Ersuchen des Vermessungsamts von diesen Beamten unter Aufsicht des Grundbuchamts im Lagerbuch nachgetragen werden. Die Nachprüfung dieser Eintragungen hat durch das Vermessungsamt zu erfolgen. Daß dies geschehen ist, ist im Veränderungsverzeichnis zu beurkunden.

3. Wenn zufolge des Eigentumswechsels das Grundstück in ein besonderes Grundbuch übergeht, so ist im Lagerbuch zugleich mit der Eintragung nach Absatz 1 das für das besondere Grundbuch zuständige Grundbuchamt zu vermerken.

4. Kann die Eintragung der Änderungen im Lagerbuch, weil es nicht zur Stelle ist, nicht alsbald nach der Eintragung in das Grundbuch erfolgen, so sind die Änderungen unverzüglich nach Rückkunft des Lagerbuchs einzutragen.

5. Die Grundbuchhilfsbeamten erhalten für jeden Eintrag im Lagerbuch nach Absatz 1 und 2 eine Vergütung aus der Gemeindefasse, deren Höhe durch das Justizministerium bestimmt wird.

#### § 27.

##### Vorlage der Fortführungsunterlagen.

1. Die Grundeigentümer sind ferner verpflichtet, über jede Veränderung ihres Grundbesitzes, die nur

durch Vermessung festgestellt werden kann, dem Grundbuchamt außer dem für die Grundakten bestimmten Handriß oder Meßbrief die zur Fortführung des Vermessungswerks erforderlichen Unterlagen — Fortführungshandriß und Flächenberechnung — vorzulegen.

2. Die Anzeige (§ 26) und die Vorlage der Fortführungsunterlagen hat spätestens in der Fortführungstagfahrt (§ 31) oder in dem vom Vermessungsamt bestimmten Zeitpunkt zu erfolgen.

3. Die Fortführungsunterlagen müssen den amtlichen Mustern und Vorschriften entsprechen.

4. Die während einer Fortführungsperiode eingehenden Fortführungsunterlagen sind vom Grundbuchamt zu sammeln und in der Fortführungstagfahrt oder dem vom Vermessungsamt bestimmten Zeitpunkt dem Vermessungsamt zu übergeben.

3. § 28 erfährt folgende Änderungen:

- a. In der Überschrift und in Absatz 1 wird das Wort „Meßbriefe“ durch das Wort „Fortführungsunterlagen“ ersetzt;
- b. Absatz 3 wird gestrichen.

4. In § 29 wird das Wort „Meßbriefe“ ersetzt durch das Wort „Fortführungsunterlagen“.

5. Das Wort „Fortführungstagfahrt“ vor § 31 wird ersetzt durch die Worte „Vorbereitung der Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs“.

6. Die §§ 31 und 32 erhalten folgende Fassung:

#### § 31.

1. Zur Vorbereitung der Fortführung des Vermessungswerks und Lagerbuchs läßt das Vermessungsamt das Veränderungsverzeichnis während einer Woche in den Diensträumen des Grundbuchamts zu jedermanns Einsicht offen legen und macht dies in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung bekannt,

- a. die aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen und noch nicht zur Anzeige gebrachten Veränderungen im Grundeigentum, insbesondere auch bleibende Kulturveränderungen anzumelden;
- b. die Fortführungsunterlagen über die Veränderungen im Grundbesitz, soweit dies noch nicht geschehen ist, beizubringen;
- c. etwaige Einwendungen gegen die im Veränderungsverzeichnis vorgemerkten Änderungen und deren Darstellung im Lagerbuch anzumelden.

2. Sind in einer Gemarkung während der Fortführungsperiode besonders verwickelte oder sehr umfangreiche Grenzänderungen eingetreten, so kann das Vermessungsamt mit Genehmigung der Wasser- und Straßenbaudirektion zur Vorbereitung der Fortführung eine besondere Tagfahrt anberaumen.

#### § 32.

1. Aus Anlaß der im Anschluß an die Offenlegung des Veränderungsverzeichnisses vorzunehmenden Fortführungsvermessungen oder im Falle des § 31 Absatz 2 in der Tagfahrt hat das Vermessungsamt das Veränderungsverzeichnis zu prüfen und nötigenfalls zu ergänzen.

2. Etwaige Einsprachen sind gemäß § 20 zu verbescheiden.

7. § 33 erfährt folgende Änderungen:

- a. In der Überschrift wird das Wort „Nachträge“ ersetzt durch das Wort „Fortführung“;
- b. Absatz 2 wird gestrichen.
- c. Absatz 3 erhält die Ziffer 2.

8. § 38 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundeigentümer können zur Erfüllung dieser Verpflichtung vom Grundbuchamt durch Ordnungsstrafen bis zu 50 Reichsmark angehalten werden.

9. In § 40 Absatz 2 werden die Worte „beziehungsweise bei der städtischen Grund- und Pfandbuchführung nach dem Gesetz vom 24. Juni 1874 die dafür bestimmten Kanzleibeamten“ gestrichen.

10. In § 41 werden die Worte „der städtischen Kanzleibeamten (§ 40 Absatz 2)“ gestrichen.

11. § 69 erhält folgende Fassung:

#### § 69.

##### Feuerversicherungsanschlag und Steuerwert.

1. Zum Zwecke der Eintragung des Feuerversicherungsanschlages in das Grundbuch übersendet der Gemeinderat dem Grundbuchamt einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch, welcher alle im vorhergegangenen Kalendervierteljahr in das Feuerversicherungsbuch eingetragenen Festsetzungen des Feuerversicherungsanschlages enthält.

2. Inwieweit der Steuerwert in das Grundbuch einzutragen ist, bestimmt das Justizministerium.

12. Die §§ 70, 71 Absatz 2 und 131 werden gestrichen.

#### Artikel II.

Das Justizministerium wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung, die Ausführung der Grundbuchordnung betreffend, vom 13. Dezember 1900 unter der Überschrift „Grundbuchausführungsverordnung“ in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge und unter Richtigstellung der Behörden- und Amtsbezeichnungen sowie der Verweisungen im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

## Artikel III.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 10. September 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Heilpach.

**Verordnung**

(Vom 3. September 1925).

über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen.

Auf Grund der §§ 72—76 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 117), des § 1 der Reichsverordnung vom 21. Juli 1925 über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen (Reichsgesetzblatt I Seite 154) und der Verordnung des Staatsministeriums vom 27. August 1925 zur Ausführung der Reichsaufwertungsgesetzgebung (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 201) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht.

Bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten sind durch die Geschäftsabteilung die Aufwertungsstellen in der Regel einer bestimmten Abteilung zuzuweisen. Von den getroffenen Anordnungen ist dem Justizministerium Anzeige zu erstatten.

## § 2.

Anträge, Anmeldungen und Erklärungen an die Aufwertungsstellen können außer bei dem Gerichtsschreiber des zuständigen Amtsgerichts auch bei dem Gerichtsschreiber jedes anderen Amtsgerichts zu Protokoll gegeben werden. Nimmt sie der Gerichtsschreiber eines anderen Amtsgerichts auf, so hat er das Protokoll unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zu übersenden. Wenn außer dem Falle der Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde (§ 6 Absatz 2 der Reichsverordnung vom 21. Juli 1925) durch die Antragstellung, Anmeldung oder Erklärung eine Frist gewahrt werden soll, ist der Eingang des Protokolls bei dem zuständigen Amtsgericht maßgebend. Der Gerichtsschreiber hat, wenn die Veräumung der Frist zu befürchten ist, bei der Entgegennahme solcher Anträge, Anmeldungen oder Erklärungen die Erklärenden darüber zu belehren und die Belehrung im Protokoll zu vermerken. Wird die sofortige Beschwerde oder die sofortige weitere Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines anderen Amtsgerichts eingelegt, so hat der Gerichtsschreiber nach § 6 Absatz 4 Satz 1 der

Reichsverordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen zu verfahren.

## § 3.

Die Anträge auf Einleitung eines Verfahrens gemäß §§ 69 bis 71 des Aufwertungsgesetzes sind bei den Amtsgerichten (Aufwertungsstellen) in ein Register für Aufwertungsstellen (AW) nach dem eingeführten Bordruck (§ 16 Absatz 1 a Ziffer 9 der Tabellenvorschriften) einzutragen.

## § 4.

Über die Anmeldungen nach §§ 16 Absatz 1, 17 und 78 des Aufwertungsgesetzes ist ein besonderes Verzeichnis zu führen, in welches unter fortlaufender Nummer der Name und Beruf des Anmeldenden, des persönlichen Schuldners und des Eigentümers sowie der Tag der Zustellung der Anmeldung an den Eigentümer und Schuldner einzutragen und in welchem in Spalte „Bemerkungen“ der Tag eines etwa erhobenen Einspruchs zu vermerken ist. Die Nummer des Verzeichnisses ist auf der Anmeldung anzubringen.

Der Eigentümer und der persönliche Schuldner sind bei der Anmeldung auf die Einspruchsfrist des § 16 des Aufwertungsgesetzes hinzuweisen.

Wird gegen die Anmeldung rechtzeitig Einspruch erhoben, so ist der Gläubiger von der Aufwertungsstelle zu benachrichtigen. Auf Antrag hat die Aufwertungsstelle zunächst die gütliche Erledigung der Sache, welche mit entsprechendem Vermerk alsdann in das Aufwertungsregister übertragen wird, zu versuchen.

## § 5.

Über jede Aufwertungsstelle sind besondere Akten anzulegen. Die Anmeldungen nach §§ 16, 17 und 78 des Aufwertungsgesetzes sind zu Sammelakten zu vereinigen.

## § 6.

Die Gebühren und Pauschätze für die auf Grund der Dritten Steuernotverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen bei einer Aufwertungsstelle eingegangenen Anmeldungen, die nach dem Aufwertungsgesetz gegenstandslos sind, sind niederzuschlagen.

Ein Rückerzahlung bereits bezahlter Kosten findet nicht statt.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 3. September 1925.

Der Justizminister

Im Auftrag

Göb.

**Verordnung.**

(Vom 4. September 1925.)

Erste Verordnung über die Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände.

## § 1.

Vorbehaltlich weiterer Anordnungen finden die Bestimmungen des zweiten Abschnitts des zweiten Teils des Gesetzes über die Ablösung der öffentlichen Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 137) in Baden Anwendung auf die Markanleihen

- a. der Städte und Gemeinden,
- b. der gemeindlichen Zweckverbände und Bezirksverbände,
- c. der Lieferungsverbände, Kommunalverbände, Bezirkswohnungsverbände und Bezirksfürsorgeverbände,
- d. der Kreise.

## § 2.

Zur Wahrnehmung der Rechte der Gläubiger der in § 1 genannten Körperschaften haben gemäß § 40 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Ablösung der öffentlichen Anleihen vom 16. Juli 1925 die Landeskommissäre Treuhänder von Amtswegen zu bestellen.

## § 3.

1. Es sind zu bestellen
  - a. je ein Treuhänder für jede im Dienstbezirk des Landeskommissärs gelegene Stadt im Sinne der Gemeindeordnung,
  - b. ein oder mehrere Treuhänder für sämtliche oder je einen Teil der übrigen im Dienstbezirk des Landeskommissärs gelegenen in § 1 genannten öffentlichen Körperschaften.

2. Die Namen der Treuhänder werden in der Karlsruher Zeitung und im Reichsanzeiger bekanntgegeben.

## § 4.

1. Die Treuhänder müssen zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der öffentlichen Aufgaben der Schuldner sachverständig sein. Sie sollen tunlichst den Kreisen der Anleihegläubiger entnommen werden; Beamte und Angestellte der Schuldner dürfen nicht zu Treuhändern bestellt werden.

2. Die Treuhänder sollen bei Städten in der Schuldnerstadt, im übrigen im Dienstbezirk des Landeskommissärs ihren Wohnsitz haben.

## § 5.

1. Den für mehrere Schuldner gemeinsam bestellten Treuhändern ist vom Landeskommissär ein Verzeichnis derjenigen öffentlichen Körperschaften auszuhandigen, deren Gläubiger sie zu vertreten haben.

2. Die in § 1 genannten öffentlichen Körperschaften sind verpflichtet, dem zur Wahrung der Interessen ihrer Gläubiger bestimmten Treuhänder auf Verlangen Aufschluß über den Stand ihres Vermögens und ihrer Schulden zu geben, sowie ihnen die Voranschläge und Rechenschaftsberichte der letzten Jahre zur Einsicht zur Verfügung zu stellen und ihnen sachdienliche Auskunft über die Finanzlage zu erteilen.

## § 6.

1. Die Treuhänder erhalten Ersatz ihrer baren Auslagen und Reisekosten, sowie eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung. Die Kosten fallen den Anleiheschuldnern zur Last.

2. Die Vergütung wird vom Beirat des Landeskommissärs festgesetzt. Über ihre Höhe und ihre Verteilung auf die beteiligten öffentlichen Körperschaften werden Richtlinien vom Ministerium des Innern erlassen.

## § 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 4. September 1925.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. A. Jung.

**Verordnung.**

(Vom 4. September 1925.)

Aenderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz.

Die in § 51 c Absatz 3 der Verordnung vom 16. Dezember 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 555) vorgesehene Gebühr der Schäfer für Wildschaden an Waldgrundstücken wird unter Aufhebung der Verordnung vom 17. November 1920, Aenderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 525), mit sofortiger Wirkung von 4 RM auf 2 RM herabgesetzt.

Karlsruhe, den 4. September 1925.

Der Minister des Innern  
Im Auftrag  
Dr. A. Jung.

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 18. September 1925.

## Inhalt.

**Verordnung** des Finanzministers: Gebührenablösung für Briefsendungen der Staatsbehörden.

### Verordnung.

(Vom 16. September 1925.)

Gebührenablösung für Briefsendungen der Staatsbehörden.

Nach Vereinbarung mit der Deutschen Reichspost soll zur erneuten Feststellung der von den badischen Behörden künftig für ihre portopflichtigen Postsendungen zu zahlenden Portoablösungssumme der Postverkehr der Behörden in den Monaten Oktober 1925 bis einschließlich September 1926 neu ermittelt werden.

Zum Vollzug wird unter Aufhebung der Verordnung über die Einführung von Dienstmarken vom 27. März 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 57) verordnet, was folgt:

#### § 1.

Vom 1. Oktober 1925 bis 30. September 1926 sind alle portopflichtigen Sendungen der nachbezeichneten Art, sofern sie von einer der in anliegendem Verzeichnis aufgeführten badischen Staatsbehörden oder Einzelbeamten mit der Bestimmung nach Orten des Deutschen Reichs zur Absendung gelangen, an Stelle von Wertzeichen mit dem Portoablösungsvermerk „Frei durch Ablösung Nr. 16“ zu versehen. Unmittelbar unterhalb des Ablösungsvermerks, der handschriftlich oder durch Stempel angebracht werden kann, ist der Abdruck eines Amtssiegels zu setzen, der das Hoheitszeichen des Landes trägt.

Briefstempel ohne Hoheitszeichen sowie die schriftliche Bescheinigung „in Ermangelung eines Dienstsigels“ sind nicht zulässig. Geht aus dem Amtssiegel die Bezeichnung der absendenden Dienststelle und des Amtsorts nicht hervor, so sind diese Bezeichnungen handschriftlich oder durch Stempelabdruck besonders beizusetzen.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

#### § 2.

Unter die Ablösung fallen sämtliche Briefsendungen im Orts- und Fernverkehr, nämlich Briefe, Päckchen, Postkarten, Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen, einschließlich der Wertbriefe, Einschreibbriefsendungen, Postaufträge und Nachnahmebriefsendungen. Wegen des Ausschlusses von Auslandssendungen vergleiche § 3.

Zu den abzulösenden Gebührenbeträgen gehören auch:

- a. bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgehandelt werden, neben der Gebühr für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und die Gebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;
- b. bei Nachnahmesendungen neben der Freigegebühr die Vorzeigegebühr;
- c. bei Postaufträgen die Gebühr für den Postauftragsbrief und die Vorzeigegebühr.

#### § 3.

Ausgeschlossen von der Gebührenablösung sind:

1. Die Postgebühr für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reichs, jedoch sind Briefsendungen mit dem Ablösungsvermerk auch nach dem Saargebiet, dem Gebiet der Freien Stadt Danzig und dem Memelgebiet zugelassen.

2. Die Postgebühr für Sendungen, die an die Behörden gerichtet sind, sofern nicht der Absender eine zur Anwendung des Ablösungsvermerks berechtigte Behörde ist. Hiernach ist es unzulässig, daß zur Beantwortung von Anfragen, zur Erstattung von Seuchenmeldungen, im Wetterbeobachtungsdienst usw. Briefumschläge oder Postkarten von anderen Behörden oder Privatpersonen benutzt werden, die von der

empfangenden Behörde zu diesem Zwecke im voraus mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienstfieglers versehen worden sind.

3. Die Postgebühr für Sendungen, die von einer Staatsbehörde nicht freigemacht mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ aufgeliefert worden sind und als unbestellbar zurückkommen.

4. Die Paket-, Postanweisungs- und Zahlartengebühren.

5. Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der Wertbriefe;

ferner Nebengebühren z. B.:

6. für Postaufträge: Gebühr für die Rücksendung des angenommenen Wechsels oder des protestierten Wechsels und der Protesturkunde, Protestgebühr bei Postprotestaufträgen;

7. Filzustellgebühren;

8. Gebühr für Bahnhofsbriefe und Zeitungs-Bahnhofsbriefe;

9. Rückscheingebühr;

10. Einsammlungsgebühren für die von den Landzustellern auf den Zustellgängen eingesammelten Sendungen und Zahlarten, wenn sie an eine andere Postanstalt weiterzusenden sind;

11. Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Postschalterstunden angenommenen Einschreibsendungen usw.;

12. Gebühr bei Rückforderung oder Aufschriftsänderung von Postsendungen und Zahlarten;

13. Gebühr für die Beförderung verschlossener Taschen;

14. Postausgabegebühr beim Bestehen eines Abkommens wegen Prüfung der Empfangsbescheinigung des Abholenden;

15. Schließfachgebühr;

16. Gebühr für die Unzustellbarkeitsmeldung;

17. Laufzettelgebühr;

18. Gebühr für die Ausfertigung von Doppeln zu Posteinlieferungsscheinen, zu Bescheinigungen über Zeitungsgeld und zu vom Empfänger verlorenen Post- und Zahlungsanweisungen;

19. Gebühr für die Anstellung umfangreicher Nachforschungen im Post-, Postcheck- und Telegraphenbetrieb;

20. Gebühr für den Umtausch der amtlichen gestempelten Bordrucke und der verdorbenen Freimarken;

21. Stundungsgebühr.

Die nicht unter die Ablösung fallenden Gebühren sind nach den allgemeinen Vorschriften zu entrichten (§ 50).

## § 4.

Unbeschadet der Verpflichtung der Behörden, zur Ersparung von Briefumschlägen die an denselben Empfänger gerichteten Sendungen tunlichst in einem Briefe zu versenden, ist es verboten, Sendungen, die an verschiedene Empfänger (physische Personen oder selbständige Behörden) gerichtet sind, zur Ersparung von Postgebühren als Sammelsendungen zu versenden, damit der Empfänger der Sammelsendung sie an den endgültigen Empfänger am Bestimmungsort, sei es durch Boten, sei es durch die Post, weitergibt.

Der durch eine gemeinschaftliche Abfertigungsstelle vermittelte Sammelbriefverkehr der Behörden, die Vertreter derselben Rechtspersönlichkeit sind und an einem Orte ihren Sitz haben, ist auch weiterhin zugelassen.

Es ist ferner nicht zulässig, daß die Behörden ihren vom Amtsort abwesenden Beamten und Arbeitsgruppen für den dienstlichen Verkehr Briefumschläge sowie Postkarten mit dem Ablösungsvermerk und dem Abdruck ihres Dienststempels zur Verfügung stellen.

Die bisherigen Grundsätze über die Freimachung der Dienstsendungen sind weiter zu beachten. Sendungen, deren Beförderungsgebühren nicht dem Lande zur Last fallen, sind wie bisher mit dem Vermerk „gebührenpflichtige Dienstsache“ abzuliefern.

## § 5.

Zur Ermittlung der Pauschgebühr soll während der Monate Oktober 1925 bis September 1926 eine Zählung der abgelösten Briefgebühren stattfinden. Das Reichspostministerium behält sich jedoch vor, diese Zählung u. U. abzukürzen. Während der Zählzeit dürfen die Behörden für ihre dienstlichen Briefsendungen weder Postwertzeichen verwenden noch Briefe, Karten usw. durch die Briefkasten ausliefern oder Ortssendungen durch besondere Boten bestellen lassen. Die abzulassenden Sendungen sind vielmehr, mit dem in § 1 bezeichneten Ablösungsvermerk versehen, ohne Unterschied bei der Annahmestelle der Postanstalt und an Orten, wo sich zwei oder mehrere Postanstalten befinden, bei der Stelle aufzuliefern, die nach vorheriger Verständigung zwischen der Postanstalt und den Staatsbehörden dazu bezeichnet wird. Hat die absendende Behörde ihren Sitz im Landzustellbezirk, so kann die Einlieferung auch durch Vermittlung des Landzustellers erfolgen, soweit dieser zur Einsammlung der Sendungen berechtigt ist.

Werden Dienstsendungen, die der Ablösung und Zählung unterworfen sind, freigemacht oder mit dem

Ablösungsvermerk versehen während der Zählzeit im Briefkasten vorgefunden, so werden sie zurückgegeben.

## § 6.

Für die Ermittlung der Gebühren bei der Auflieferung gelten während der Zählung folgende Vorschriften:

Unter dem Ablösungsvermerk ist von der absendenden Behörde auf jeder Sendung der Betrag der fälligen Gebühr zu vermerken. Jeder Auflieferung, auch bei Einzelsendungen, ist ein Mitteilungszettel in doppelter Fertigung über den Gesamtbetrag der Gebühren beizugeben. Der Mitteilungszettel soll neben der Behördenbezeichnung den Tag der Einlieferung, die Stückzahl der Sendungen und den Gebührenbetrag enthalten. Bei größeren Auflieferungen sind die Sendungen nach Gattung und Gebührensätzen zu ordnen und die Gebührenbeträge nach den einzelnen Gruppen einzutragen. Bei Massensendungen, die nach Gattung und Gebührensätzen geordnet sowie entsprechend abgebunden und bezeichnet aufgeliefert werden, ist es nicht erforderlich, daß jede Einzelsendung mit dem Gebührenvermerk versehen ist.

Die Postanstalt prüft die Richtigkeit der von der absendenden Behörde vermerkten Gebühren und nimmt sie mit der Gesamtsumme unter laufender Nummer in Listen auf. Eine Ausfertigung der Mitteilungszettel wird mit der Nummer dieser Eintragung versehen und bei den Postdienststellen aufbewahrt. Die zweite Ausfertigung wird nach Prüfung der vermerkten Gebühren mit kurzem schriftlichen Anerkennung zurückgegeben und ist bei der Behörde aufzubewahren.

Werden bei der Auflieferung Unrichtigkeiten in der Gebührenberechnung festgestellt, so werden sie richtiggestellt. Die festgestellten richtigen Gebührenbeträge sind auf dem Doppel des Mitteilungszettels zu vermerken.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde, die unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden sollen, ist die Postgebühr für den Hinweg des Briefes, die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde in einer Summe anzusetzen. Wenn Briefe mit Zustellungsurkunde, die in der Ermittlungszeit unter dem Ablösungsvermerk aufgeliefert worden sind, als unbestellbar zurückkommen, so werden die Zustellungsgebühr und die Postgebühr für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wieder abgesetzt. In diesem Falle hat der eintragende Beamte auf die Vorderseite des Briefes einen Vermerk über den gutgeschriebenen Gebührenbetrag zu machen und mit seinem Namenszug zu unterschreiben.

## § 7.

In regelmäßigen Zeitabschnitten sowie am Monatsende werden die Postanstalten die Summe der vermerkten Gebühren mit den Aufzeichnungen der Behörden vergleichen und etwaige Unterschiede sogleich aufklären. Die näheren Vereinbarungen über Zeit und Art der Vergleichen trifft der Postamtsvorsteher unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Verfügung wegen der Rücknahme ungebrauchter Dienstmarken der Behörden bleibt vorbehalten.

## § 8.

Die Zahlung und Verrechnung der Ablösungssumme wird durch das Finanzministerium veranlaßt.

Karlsruhe, den 16. September 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

### Verzeichnis

der in die Portoablösung einzubeziehenden Badischen Staatsbehörden und der eine solche Behörde vertretenden Einzelbeamten.

#### I. Landtag.

1. Die Landtagskanzlei.
- II. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums.
  1. Das Ministerium.
  2. Die Gesandtschaft in Berlin.
- III. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern.
  1. Das Ministerium.
  2. Die wirtschaftliche Vertretung der badischen Regierung in Berlin.
  3. Die Landeskommissäre.
  4. Der Verwaltungsgerichtshof.
  5. Die Bezirksämter.
  6. Die Polizeidirektion in Baden.
  7. Das Landespolizeiamt in Karlsruhe.
  8. Die Kreisoberhebearzte.
  9. Die Bezirksärzte.
  10. Der Bezirksassistentenarzt in Pforzheim.
  11. Die Bezirkstierärzte.
  12. Die Apothekensensoren in Freiburg und Heidelberg.
  13. Der staatliche Weinkontrollleur in Oberkirch.
  14. Die Untersuchungsämter für ansteckende Krankheiten in Freiburg und Heidelberg.
  15. Die Gendarmerie.

16. Die Gendarmerieschule einschließlich Landes-  
kriminalmuseum.
  17. Das polizeiliche Arbeitshaus in Kislau.
  18. Die Heil- und Pflegeanstalten.
  19. Die Landeshebammenlehranstalt und Landesfrauen-  
klinik in Karlsruhe.
  20. Die staatliche Bäderverwaltung in Baden.
  21. Der Badearzt in Badenweiler.
  22. Das Landesfolbad in Dürrhein.
  23. Das Obereichungsamt in Karlsruhe.
  24. Die staatlichen Eichämter.
  25. Das Landesgewerbeamt.
  26. Die Probieranstalt für Edelmetalle in Pforzheim.
  27. Die landwirtschaftliche Versuchsanstalt Augusten-  
berg.
  28. Die Landesökonomieräte.
  29. Die Landwirtschaftsschule Augustenberg.
  30. Die Landwirtschaftsschule Hochburg.
  31. Das Weinbauinstitut in Freiburg.
  32. Die Rebveredelungsanstalt in Durlach.
  33. Die Veterinärärzte der Zuchtverbände.
  34. Der Vorstand des Badischen Viehversicherungs-  
verbands in Karlsruhe.
  35. Das Tierhygienische Institut in Freiburg.
  36. Das statistische Landesamt.
  37. Die Fürsorgekasse für Gemeinde- und Körper-  
schaftsbeamte.
  38. Das Landesversicherungsamt.
  39. Die Oberversicherungsämter.
  40. Das Gewerbeaufsichtsamt in Karlsruhe.
  41. Der Landesblindenpfleger in Freiburg.
  42. Das Landesamt für Arbeitsvermittlung.
  43. Die Badische Gebäudeversicherungsanstalt.
  44. Die Polizei im Bereitschaftsdienst.
- IV. Im Geschäftsbereich des Justizministeriums.
1. Das Ministerium.
  2. Das Oberlandesgericht.
  3. Die Staatsanwaltschaft beim Oberlandesgericht.
  4. Die Landgerichte.
  5. Die Staatsanwaltschaften bei den Landgerichten  
einschließlich ihrer auswärtigen Zweigstellen.
  6. Die Amtsgerichte.
  7. Die Notariate.
  8. Die Strafanstalten.
  9. Die Fürsorgeerziehungsanstalten Flehingen und  
Sinsheim.
- V. Im Geschäftsbereich des Ministeriums des Kultus  
und Unterrichts.
1. Das Ministerium.
  2. Die Zentralschulfondsverwaltung.
  3. Die Kreis Schulämter.
  4. Die Schulinspektion Mannheim.
  5. Die Lehrerseminare.
  6. Die Gymnasien.
  7. Das Fortbildungsschullehrerinnenseminar in  
Karlsruhe.
  8. Das Handarbeitslehrerinnenseminar.
  9. Die Landesturnanstalt.
  10. Die Aufbaurealschulen in Lahr und Tauber-  
bischofsheim.
  11. Die Blindenanstalt in Ivesheim.
  12. Die Taubstummenanstalten.
  13. Die Bad. Krüppel-, Heil- und Erziehungsanstalt  
Heidelberg.
  14. Die Uhrmacherschule in Furtwangen.
  15. Die Schnitzerschule in Furtwangen.
  16. Die Berechnung der Uhrmacher- und Schnitzerei-  
schule in Furtwangen.
  17. Die Kunsthalle in Karlsruhe.
  18. Das Generallandesarchiv.
  19. Die Landesbibliothek.
  20. Die Landesammlung für Naturkunde.
  21. Die Landeskunstschule.
  22. Das Staatstechnikum.
  23. Die Kunstgewerbeschule in Pforzheim.
  24. Die Landessternwarte.
  25. Die Chemisch-technische Prüfungs- und Versuchs-  
anstalt.
  26. Die Lebensmittelprüfungsstation.
  27. Das Landesmuseum.
  28. Der Konservator der kirchlichen Denkmäler in  
Freiburg.
- Universität Heidelberg.
29. Der Engere Senat.
  30. Die Kassenverwaltung.
  31. Die Bibliothek.
  32. Die akademische Lesehalle.
  33. Die theologische Fakultät.
  34. Die juristische Fakultät.
  35. Die medizinische Fakultät.
  36. Die philosophische Fakultät.
  37. Die naturwissenschaftliche mathematische Fakultät.
  38. Das prakt. theologische Seminar.
  39. Das wissenschaftlich-theologisches Seminar.
  40. Das juristische Seminar.
  41. Das Seminar für rechtswirtschaftliche und rechts-  
vergleichende Studien.
  42. Das ägyptologische Institut.
  43. Das archäologische Institut.
  44. Das deutsche Seminar.
  45. Das englische Seminar.

46. Das romanische Seminar.
47. Das Institut für Sozial- und Staatswissenschaften.
48. Das geographische Seminar.
49. Das historische Seminar.
50. Das kunsthistorische Seminar.
51. Das musikwissenschaftliche Seminar.
52. Das philologische Seminar.
53. Das philosophische Seminar.
54. Das sprachwissenschaftliche Seminar.
55. Die Krankenhausverwaltung.
56. Das chemische Laboratorium.
57. Die Universitätsfrauenklinik.
58. Die psychiatrische Klinik.
59. Die Kinderklinik.
60. Die orthopädische Anstalt.
61. Das hygienische Institut.
62. Die zahnärztliche Universitätspoliklinik.
63. Das anatomische Institut.
64. Das pathologische Institut.
65. Das physiologische Institut.
66. Das pharmakologische Institut.
67. Das botanische Institut.
68. Das geologisch-paläontologische Institut.
69. Das mathematische Institut.
70. Das mineralogisch-petrographische Institut.
71. Das physikalisch-radiologische Institut.
72. Der theoretisch-physikalische Apparat.
73. Das zoologische Institut.

#### Universität Freiburg.

74. Der Senat.
75. Die Kassenverwaltung.
76. Die Bibliothek.
77. Die theologische Fakultät.
78. Die rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät.
79. Das privatwirtschaftliche Seminar.
80. Die medizinische Fakultät.
81. Das anatomische Institut.
82. Das physiologische Institut.
83. Das physiologisch-chemische Institut.
84. Das pathologische Institut.
85. Das pharmakologische Institut.
86. Das hygienische Institut.
87. Die Verwaltungsdirektion der vereinigten klinischen Anstalten der Universität.
88. Die medizinische Klinik.
89. Die chirurgische Klinik.
90. Die Augenklinik.
91. Die Frauenklinik.
92. Die Hals-, Nasen- und Ohrenklinik.
93. Die Hautklinik.

94. Die Kinderklinik.
95. Die psychiatrische und Nervenklinik.
96. Die medizinische Poliklinik.
97. Die zahnärztliche Poliklinik.
98. Die philosophische Fakultät.
99. Das philosophische Seminar.
100. Das orientalische Seminar.
101. Das Seminar für klassische Philologie.
102. Das Seminar für englische Philologie.
103. Das Seminar für romanische Philologie.
104. Das historische Seminar, Abteilung für alte Geschichte.
105. Das historische Seminar, Abteilung für mittlere und neuere Geschichte.
106. Das archäologische Institut.
107. Das Institut für mittlere und neuere Kunstgeschichte.
108. Das musikwissenschaftliche Seminar.
109. Die naturwissenschaftlich-mathematische Fakultät.
110. Das mathematische Institut.
111. Das physikalische Institut.
112. Das mathematisch-physikalische Institut.
113. Das physikalisch-chemische Institut.
114. Das chemische Laboratorium.
115. Das mineralogische Institut.
116. Das geologische Institut.
117. Das Institut für Bodenkunde.
118. Das botanische Institut einschl. botanischer Garten.
119. Das zoologische Institut.
120. Das geographische Institut.
121. Das forstzoologische Institut.
122. Das forstliche Institut.
123. Die forstliche Versuchsanstalt.

#### Die technische Hochschule Karlsruhe.

124. Der Senat.
125. Die Bibliothek.
126. Das Institut für Sozialpsychologie.
127. Das geodätische Institut.
128. Das Institut für Straßen- und Eisenbahnwesen.
129. Das Institut für Wasserbau.
130. Das Institut für Baustatik und Brückenbau.
131. Das Institut für Städtebau und städtischen Tiefbau.
132. Die bautechnische Versuchsanstalt.
133. Der Lehrstuhl für Dampfmaschinenbau.
134. Der Lehrstuhl für Hebemaschinen.
135. Der Lehrstuhl für Heizung und Lüftung.
136. Der Lehrstuhl für Maschinenelemente.
137. Der Lehrstuhl für mechanische Technologie.
138. Das Maschinen-Laboratorium mit Heiz- und Kraftwerk.

- 139. Das elektrotechnische Institut.
- 140. Das lichttechnische Institut.
- 141. Das physikalische Institut.
- 142. Das chemische Institut.
- 143. Das chemisch-technische Institut.
- 144. Das Institut für physikalische Chemie und Elektrochemie.
- 145. Das geologisch-mineralogische Institut.

VI. Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen.

- 1. Das Ministerium.
- 2. Die Bezirksbauämter.
- 3. Die Domänenämter.
- 4. Die Forstämter.
- 5. Das Bergamt.
- 6. Die Münzverwaltung.

- 7. Die Landeshauptkasse.
- 8. Die Staatsschuldenverwaltung.
- 9. Die Wasser- und Straßenbaudirektion.
- 10. Die Landeswetterwarte.
- 11. Die Wasser- und Straßenbauämter.
- 12. Die Kulturbauämter.
- 13. Die Rheinbauämter.
- 14. Die Vermessungsämter.
- 15. Die Katastergeometer.
- 16. Die geologische Landesanstalt in Freiburg.
- 17. Die Straßen- und Dammeister, soweit sie nicht am Sitz eines Bauamts wohnen.
- 18. Die Hafenverwaltung in Mannheim.

VII. Rechnungshof.

- 1. Die Kanzlei.

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 23. September 1925.

## Inhalt.

**Bekanntmachung** des Ministers des Innern: das Tierseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich; **Verordnung** des Justizministers und des Ministers des Innern: Änderung der Pachtfußordnung.

### Bekanntmachung.

(Vom 3. September 1925.)

Das Tierseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich.

Zum Vollzug des Tierseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich vom 12. Juli 1924 (Reichsgesetzblatt 1925 Teil II Seite 87) wird aufgrund der §§ 6 und 7 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909, des § 328 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich und des § 90 des Badischen Polizeistrafgesetzbuchs nachstehendes bestimmt:

#### A. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

1. Der Verkehr mit Tieren einschließlich des Hausgeflügels, mit tierischen Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus Österreich über die badische Grenze wird auf Konstanz beschränkt. Die Tiere unterliegen der Untersuchung des zuständigen Grenztierarztes; das Fleisch unterliegt der für die Einfuhr in das Zollinland vorgeschriebenen Untersuchung (vergl. § 2 Absatz 3).

2. Die Einfuhr ist nach vorheriger Anmeldung bei dem genannten Grenztierarzt an allen Werktagen während der Tagesstunden gestattet.

3. Übertragbare Seuchen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Tierseuchenübereinkommens sind die anzeigepflichtigen Tierseuchen im Sinne des § 10 des Reichsviehseuchengesetzes einschließlich der ansteckenden Blutarmut der Pferde, ausgenommen die Tuberkulose.

4. Ansteckende Krankheiten im Sinne des Artikels 3 des Tierseuchenübereinkommens sind die übertragbaren Seuchen im Sinne des § 6 des Reichsviehseuchengesetzes.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

##### § 2.

1. Die Einfuhr und Durchfuhr von Tierkadavern aus Österreich nach und durch Baden ist verboten.

2. Für frische, nicht vollkommen trockene oder gesalzene Häute sowie für frische, nicht vollkommen lufttrockene, von tierischen Weichteilen befreite Knochen, Hörner, Klauen und Hufe ist bei der Einfuhr ein Ursprungszeugnis beizubringen.

3. Hinsichtlich der Einfuhr von Fleisch (vergl. § 4 des Gesetzes über die Schlachtvieh- und Fleischschau, vom 3. Juni 1900, Reichsgesetzblatt Seite 547) bewendet es bei den hierüber erlassenen reichs- und landesrechtlichen Vorschriften, abgesehen von den nach Artikel 2 Absatz 8 des Tierseuchenübereinkommens beizubringenden Zertifikaten.

4. Im übrigen unterliegt der Verkehr mit tierischen Rohstoffen und mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffes von Tierseuchen sein können, aus Österreich nach Baden bis auf weiteres keiner Beschränkung (vergl. Artikel 2 Absatz 9 des Tierseuchenübereinkommens).

5. Die unmittelbare Durchfuhr von lebenden Tieren mittels Eisenbahn oder Schiff aus den Gebieten des einen durch die Gebiete des anderen vertragsschließenden Teils wird, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragsschließenden Teile handelt und soweit die Tiere aus nicht gesperrten Gebieten stammen, unter den für die Einfuhr geltenden Voraussetzungen gestattet, falls dem Grenztierarzt die amtliche Bestätigung darüber vorgelegt wird, daß das Bestimmungsland und etwaige Durchfuhrländer die Transporte auch im Falle der Verseuchung übernehmen.

6. Die unmittelbare Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch und sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus den Gebieten des einen durch

die Gebiete des anderen vertragschließenden Teils auf der Eisenbahn in plombierten, umschlossenen Wagen oder auf Schiffen in abgedeckten und verwahrten Räumen ist, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragschließenden Teile handelt, ohne Beschränkung zulässig.

7. Aus einem dritten Lande durch die Gebiete des einen nach dem Gebiete des anderen der vertragschließenden Teile wird die Durchfuhr lebender Tiere nicht verweigert werden, sobald bei der durchzuführenden Grenzkontrolle unter den Tieren keine der Anzeigepflicht unterliegende ansteckende Tierkrankheit festgestellt wird und dem Grenztierarzt die amtliche Bestätigung darüber vorgelegt wird, daß das Bestimmungsland die Transporte auch im Falle der Verseuchung übernimmt. Im Falle der Feststellung der Rinderpest im Ursprungsland oder bei zur Durchfuhr bestimmten Tieren in der Grenzeintrittsstation des Durchfuhrlandes wird die Durchfuhr der für diese Seuche empfänglichen Tiere nicht zugelassen (vergl. § 3).

8. Wird eine andere der Anzeigepflicht unterliegende ansteckende Tierkrankheit in der Grenzeintrittsstation des Durchfuhrlandes festgestellt, so kann der Transport zurückgewiesen werden. Erfolgt eine Zurückweisung nicht, so ist der Obersten Veterinärbehörde des Bestimmungslandes der Vorfall sofort auf kürzestem Wege bekanntzugeben. Läßt diese daraufhin die Einfuhr in das Bestimmungsland zu, so darf die Durchfuhr der gesunden Tiere unter Einhaltung besonderer veterinärpolizeilicher Maßregeln nicht verweigert werden.

9. Aus einem dritten Lande durch die Gebiete des einen nach dem Gebiete des anderen der vertragschließenden Teile wird die Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische sowie sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen in plombierten Wagen ohne Beschränkungen zugelassen werden, wenn dem Grenztierarzte die amtliche Bestätigung darüber vorgelegt wird, daß das Bestimmungsland die Transporte auch im Falle der Verseuchung übernimmt.

10. Aus einem dritten Lande durch die Gebiete beider vertragschließenden Teile nach einem anderen Lande wird die Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleische sowie tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen in plombierten Wagen nur dann gestattet werden, wenn dem Grenztierarzt die amtliche Bestätigung darüber vorgelegt wird, daß das Bestimmungsland und etwaige weitere Durchfuhrländer die Transporte auch im Falle der Verseuchung übernehmen.

## § 3.

Tiere einschließlich des Hausgeflügels, tierische Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Gegenstände, die Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, die aus anderen Ländern als aus Österreich stammen, sind zur Einfuhr und Durchfuhr auf dem Wege über Österreich nur insoweit zugelassen, als für deren Einfuhr aus den Herkunftsländern Verbote oder Beschränkungen nicht bestehen.

## § 4.

1. Ursprungszeugnisse für Klautiere und Einhufer aus einem der vertragschließenden Länder dürfen nur ausgestellt werden, wenn die Klautiere mindestens 3 Monate, die Einhufer mindestens 30 Tage in dem betreffenden Gebiete gestanden sind.

2. Für tierische Därme, Schlünde, Magen und Blasen, die weder trocken noch gefalzen sind, im Postverkehr und für frisches Fleisch von Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen sowie für totes Geflügel im privaten Post- und Reiseverkehr sind keine Ursprungszeugnisse beizubringen.

3. Das Vorkommen der Tollwut (Wutkrankheit) bei Hunden und Katzen soll der Ausstellung der im Artikel 2 Absatz 1 des Tierseuchenübereinkommens vorgesehenen Ursprungszeugnisse für andere Haustiere nicht entgegenstehen. Ferner soll das Vorkommen der Räude bei Schafen und Ziegen die Ausstellung der Zeugnisse für Einhufer, und das Vorkommen der Räude bei Einhufern die Ausstellung der Zeugnisse für Schafe und Ziegen nicht behindern.

4. Im gegenseitigen Verkehre mit für Schlachthäuser bestimmten Rindern ist die Beibringung von Gesamtpässen zulässig, wenn es sich um aus einem Gehöfte stammende Tiere handelt.

5. Ursprungszeugnisse und tierärztliche Bescheinigungen müssen mit einem Dienststempel versehen sein; sie sind nach den Mustern Anlage 1—7 auszustellen.

6. Zur Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 2 Absatz 1 sowie zur Bornahme von Untersuchungen nach Artikel 2 Absatz 5, 6 und 7 des Tierseuchenübereinkommens sind in Baden die Bezirks-tierärzte, Bezirksassistententierärzte und die Grenztierärzte befugt.

7. Für Renn- und Trabrennpferde, sowie Pferde für Preisreiten und Reiter Spiele und deren Begleitiere können statt Viehpässe besondere Bescheinigungen beigebracht werden. Zur Ausstellung solcher Bescheinigungen werden von den beiden Regierungen die hierbei in Betracht kommenden Klubs einvernehmlich ermächtigt werden. Die Bescheinigungen haben Siegel

oder Stempel und den Sichtvermerk der betreffenden Klubs zu tragen und den Namen und Wohnort des Pferdebesizers, die genauen Kennzeichen des Pferdes, dessen Herkunfts- und Bestimmungsort sowie die amtstierärztliche Bestätigung der Gesundheit des Tieres und des Umstandes zu enthalten, daß der Betrieb, aus welchem das Tier kommt, während der letzten 40 Tage seuchenfrei war.

## § 5.

1. Die einzelnen städtischen Bezirke von Wien, die österreichischen Landeshauptstädte, die einzelnen städtischen Bezirke von Berlin und die deutschen Großstädte werden als selbständige Veterinärbezirke behandelt werden. Pferde sollen aus diesen Städten auch dann zur Einfuhr in der Regel zugelassen werden, wenn für sie ein von der zuständigen Zentralbehörde des ausführenden Staates bestätigtes Ursprungs- und Gesundheitszeugnis beigebracht ist, worin der Empfänger des Pferdes angegeben sowie statt des sonst vorgeschriebenen Zeugnisses über die Seuchenfreiheit des Herkunftsorts die amtliche Bescheinigung enthalten ist, daß das Tier amtstierärztlich gesund befunden wurde, und daß in dem Gehöfte, wo es untergebracht war und in dessen nächster Umgebung keine auf Pferde übertragbare anzeigepflichtige Krankheit herrscht.

2. Die Einfuhr von Tieren, welche nachweislich zu Zirkusschaustellungen, für zoologische Gärten, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmt sind und aus diesem Anlaß außerhalb des allgemeinen Verkehrs stehen, ist nur von der Beibringung amtstierärztlicher Bescheinigungen über die Gesundheit der Tiere und davon abhängig, daß diese mittels Eisenbahn oder Schiff von anderen für den gewöhnlichen Verkehr bestimmten Tiere abgefordert transportiert, gelegentlich der bei der Ausladung am Bestimmungsort vorzunehmenden tierärztlichen Untersuchung vollkommen gesund befunden und von der Ausladestation unmittelbar nach dem Bestimmungsorte gebracht werden.

3. Bestehen für eine für zoologische Gärten, Zirkusschaustellungen, Wildparks und ähnliche Anlagen bestimmte Tiergattung Einfuhrverbote, so darf die Einfuhr nur auf besondere Genehmigung des Ministeriums des Innern erfolgen.

4. Die grenztierärztliche Untersuchung kommt in Wegfall, wenn die Voraussetzungen der Ziffer 2 erfüllt sind. Die Prüfung obliegt dem Grenztierarzt, der deshalb rechtzeitig von der Ankunft der Tiere zu verständigen ist. Der Abgang der Tiere nach dem Bestimmungsort ist vom Grenztierarzt auf Kosten des Einführers telegraphisch der zuständigen Polizeibehörde

zu melden, damit diese die weiteren Anordnungen veranlassen kann.

## § 6.

1. Der Grenztierarzt hat an der Eintrittsstelle die vorgeschriebenen Viehpässe auf ihre ordnungsmäßige Ausfertigung zu prüfen, die Räumlichkeit der Tiere festzustellen und die Tiere auf ansteckende Krankheiten (vergl. § 1 Absatz 3 und 4) sorgfältig zu untersuchen; soweit vorgeschrieben, sind die Tiere der Blutentnahme und der Kennzeichnung zu unterwerfen.

2. Findet der Grenztierarzt die Viehpässe völlig in Ordnung, die Räumlichkeit der Tiere gesichert, so hat er, wenn gegebenenfalls die Blutentnahme und die Kennzeichnung (Absatz 1) durchgeführt sind,

- a. die Eintrittsstelle, den Zeitpunkt (Tag, Monat, Jahr) des Grenzübertrittes sowie Zeichen und Nummer des Anfuhrswagens auf den Viehpässen zu vermerken und
- b. dem Einbringer zur Erwirkung der zollamtlichen Eintrittsbehandlung die Einfuhrerlaubnis schriftlich zu erteilen.

## § 7.

Die Einfuhr von Hausgeflügel (Gänsen, Enten, Haushühnern einschließlich Perlhühnern, Truthühnern, Pfauen, Tauben und Schwänen) unterliegt den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

## § 8.

Mit den Viehpässen für Schlachtvieh (§§ 13 mit 16) und Geflügel, das auf der Eisenbahn oder zu Schiff eingebracht wird, ist nach der grenztierärztlichen oder im Falle des § 7 nach der zollamtlichen Abfertigung folgendermaßen zu verfahren.

- a. Die Pässe für Tiere des gleichen Bestimmungsortes sind, nach der Zusammenladung der Tiere geordnet, in einen haltbaren Umschlag einzulegen, der mit der Bezeichnung der Eintrittsstelle, des Bestimmungsortes und der Anzahl der inliegenden Pässe zu versehen und der Eisenbahnbehörde zu übergeben ist. Bei Abfertigung auf Frachtbrief wird in diesem die Anzahl der zugehörigen Pässe vermerkt. Von der Eisenbahnbehörde werden die Pässe mit den Frachtbriefen an den Bestimmungsort weitergeleitet und dort dem beamteten Tierarzte, der die Tiere bei der Ausladung untersucht, übergeben. Die Polizeibehörde des Bestimmungsortes hat die Viehpässe ein Jahr lang aufzubewahren und dann zu vernichten.

- b. Die Empfänger von Geflügel sind verpflichtet, die Viehpässe 3 Monate lang aufzubewahren und sie der Polizeibehörde oder dem Bezirkstierarzt auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
- c. In allen übrigen Fällen sind die Pässe für Tiere, deren Einfuhr gestattet wurde, vom Grenztierarzt zurückzubehalten, zwei Jahre lang ordnungsmäßig aufzubewahren und dann zu vernichten.

## § 9.

1. Sendungen, bei denen sich Beanstandungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 des Übereinkommens in Verbindung mit § 6 dieser Bekanntmachung ergeben, müssen vom Grenztierarzt zurückgewiesen werden sofern nicht eine Übernahmeerklärung im Sinne des § 2 Ziffer 7 und 9 vorgelegt wird.

2. Von der Zurückweisung hat der Grenztierarzt, das Hauptzollamt Konstanz sofort geeignet zu verständigen.

## § 10.

1. Gründet sich die Zurückweisung auf die Feststellung einer Seuche, auf Seuchen- oder Ansteckungsverdacht, so hat der Grenztierarzt

- a. dem Bezirksamt Anzeige zu erstatten und
- b. dem Ministerium des Innern eine Tatbestandsaufnahme nach dem Muster der Anlage 8 in doppelter Ausfertigung nebst Abschrift der zugehörigen Viehpässe unverzüglich einzusenden.

2. Erfolgt die Zurückweisung von Tieren wegen anderer als der im Absatz 1 bezeichneten Beanstandungen, so hat der Grenztierarzt jeweils am Schluß des Vierteljahrs dem Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

## § 11.

1. Wird ein Seuchenfall an eingeführten Tieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Inlande wahrgenommen, so hat das Bezirksamt

- a. die zugehörigen Viehpässe im Falle des § 8 Buchstabe c von dem Grenztierarzt der Eintrittsstelle, im Falle des § 8 Buchstabe b von dem Empfänger des Geflügels schleunigst zu erheben,
- b. den Tatbestand unter Mitwirkung des Bezirkstierarztes festzustellen und
- c. die Tatbestandsaufnahme nach dem Muster der Anlage 9 in doppelter Ausfertigung mit den zugehörigen Viehpässen so rasch als möglich an das Ministerium des Innern einzusenden.

2. Die Zurücksendung der erst nach dem Grenzübertritt seuchenkrank befundenen Tiere ist verboten.

## § 12.

1. Die seitens der vertragsschließenden Teile namhaft gemachten Kommissare werden im Badischen Staatsanzeiger bekannt gegeben.

2. Die Verständigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens hat im Falle des Absatzes 1 dieses Artikels durch den Grenztierarzt, im Falle des Absatzes 3 durch das Bezirksamt und zwar stets telegraphisch zu erfolgen.

## B. Die Einfuhr von Schlachttieren aus Österreich nach Baden.

## § 13.

1. Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus Österreich dürfen bis auf weiteres nur zur alsbaldigen Schlachtung und zwar in die Schlachthäuser in Konstanz, Lörrach, Freiburg, Baden-Baden, Karlsruhe, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim eingeführt werden. Sendungen, die durch Begleitpapiere nicht entsprechend gedeckt sind oder seuchenkrank oder verdächtig befunden werden, sind zurückzuweisen.

2. Der Einführer kann an der Grenzeintrittsstelle darüber bestimmen, nach welchem oder nach welchen der zugelassenen Schlachthöfe die Tiere weiterbefördert werden sollen. Die Weiterbeförderung darf aber nur in ganzen Wagenladungen erfolgen. Ein Umladen oder Vermischen des Inhalts verschiedener Eisenbahnwagen an der Grenzeintrittsstelle ist erst nach der grenztierärztlichen Untersuchung gestattet.

## § 14.

1. Der Grenztierarzt hat der Polizeibehörde des Bestimmungsorts (Bezirksamt) oder der von dieser ihm von Fall zu Fall oder ein für allemal bezeichneten Stelle (Schlachthofdirektion usw.) von dem Abgange der Sendung unter Angabe der Wagennummer, der Herkunft, Gattung, Stückzahl und des Empfängers der Tiere drahllich Mitteilung zu machen.

2. Die Polizeibehörde oder die von diesem dem Grenztierarzt bezeichnete Stelle bestätigt dem Grenztierarzt das Eintreffen der angekündigten Tiere oder meldet ihm deren Ausbleiben binnen angemessener Frist. Im letzteren Falle erstattet der Grenztierarzt dem Bahnhofsvorstande Anzeige mit dem Ersuchen um Nachforschungen nach dem Verbleib der Sendung und pflegt auch selbst Erhebungen hierüber. Das Ergebnis hat der Grenztierarzt dem Ministerium des Innern zu berichten.

3. Die Kosten sämtlicher Mitteilungen hat der Einführer zu tragen.

## § 15.

1. Die Weiterbeförderung der Tiere in die Schlachthäuser hat von der Grenzeintrittsstation aus unmittelbar in amtlich verschlossenen, durch entsprechende Bezeichnung als mit Auslandsvieh beladen gekennzeichneten Eisenbahnwagen unter Ausschluß jeder Ent-, Um- oder Zuladung von anderem Vieh und unter Vermeidung jeder Transportverzögerung zu erfolgen.

2. Für die Reinigung und Desinfektion der Wagen nach der Entladung gelten die hierfür erlassenen Vorschriften.

## § 16.

1. Vor der Entladung am Bestimmungsorte haben sich die Ortspolizeibehörde oder die von dieser damit beauftragten Organe von der ordnungsmäßigen Beschaffenheit der bahnamtlichen Verschlüsse an den Wagen zu überzeugen. Diese Verschlüsse dürfen nur im Beisein der Polizeiorgane entfernt werden. Etwaige Mängel der Verschlüsse sind dem Bezirkstierarzt anzuzeigen und von diesem dem Ministerium des Innern unter Bezeichnung der Wagennummer, der Abgangsstation sowie der sonst wichtigen Umstände zu berichten.

2. Die Schlachto Viehbindungen dürfen nur an einer für anderes Vieh nicht zu benutzenden Stelle ausgeladen werden und sind dabei einer Untersuchung durch den zuständigen beamteten Tierarzt zu unterwerfen.

3. Bis zur Schlachtung müssen die Tiere von anderem Vieh getrennt gehalten werden und dürfen das Schlachthaus lebend nicht verlassen. Jede mittelbare und unmittelbare Berührung mit anderem Vieh ist zu verhindern. Zu diesem Zwecke hat insbesondere die Fütterung und Wartung der Tiere durch besonderes Personal zu erfolgen. Dünger-, Magen- und Darminhalt sind getrennt zu lagern und zu packen. Die Packung hat sich entsprechend den Vorschriften in § 14 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen (Anlage A zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Dezember 1911 — Reichsgesetzblatt 1912 Seite 3 —; Seite 93 der Anlage zur badischen Vollzugsverordnung zum Viehseuchengesetz vom 29. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXI —) mindestens auf 3 Wochen zu erstrecken.

4. Die Tiere müssen spätestens innerhalb 4 Tagen nach Einlieferung in die Schlachthäuser geschlachtet werden.

C. Durchfuhr von Schlachtieren aus Österreich durch Baden in die hierfür zugelassenen Schlachthäuser anderer deutscher Länder.

## § 17.

1. Für die Durchfuhr gelten sinngemäß die Bestimmungen unter B §§ 13, 14 und 15.

2. Die unter § 14 Absatz 2 letzter Satz vorgeschriebene Meldung ist der Regierung des Zielstaates zu erstatten.

3. Zuwiderhandlungen gegen die Ein- und Durchfuhrbestimmungen hat der Grenztierarzt dem Ministerium des Innern sofort zu melden.

D. Durchfuhr von Schlachtieren aus Österreich durch Baden in das Ausland.

## § 18.

1. Auf die Durchfuhr von Schlachtieren in das Ausland finden die Bestimmungen unter B §§ 13 und 15 Absatz 1 sinngemäße Anwendung.

2. Sofern die Einfuhr nicht aus seuchenpolizeilichen Gründen untersagt ist, kann die Durchfuhr nur erfolgen, wenn dem Grenztierarzt vorgelegt werden:

- a. die Einfuhrerlaubnis des Bestimmungslandes;
- b. die Erklärung der Regierung des Bestimmungslandes oder, soweit noch ein anderer Auslandsstaat als Durchfuhrstaat in Frage kommt, dessen Erklärung, daß die Tiere beim Austritt aus Deutschland in jedem, auch verseuchten Zustand übernommen werden.

3. Der Grenztierarzt hat über die Durchfuhren unter Angabe der einzelnen Einführer, des Herkunftslandes, der Zahl und Herkunft der Tiere, sowie des Zielstaates an das Ministerium des Innern allmonatlich auf gesondertem Blatte zu berichten oder Fehlanzeige zu erstatten.

4. Die Durchfuhr hat grundsätzlich in geschlossenen Zügen ohne jede Verzögerung sowie ohne Um-, Aus- oder Zuladung in plombierten Wagen zu erfolgen.

5. Der Grenztierarzt hat über alle Zuwiderhandlungen gegen die Durchfuhrbestimmungen sofort unter Benennung des Einführers an das Ministerium des Innern zu berichten.

6. Die notwendigen Vorlagen (Einfuhrerlaubnis, Annahmeerklärung auch verseuchter Transporte usw.) sind von den Einführern unmittelbar beim Bestimmungsland zu erholen.

## E. Strafbestimmungen.

## § 19.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind nach § 328 des Strafgesetzbuches für

das Deutsche Reich, nach § 74 Ziffer 1 und 3, § 75 Absatz 1 und nach § 76 Ziffer 1 des Viehseuchengesetzes strafbar.

F. **Schlussbestimmungen.**

§ 20.

Die Kosten der in dem Tierseuchenübereinkommen und in dieser Bekanntmachung vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchungen einschließlich der Blutentnahme, der Blutuntersuchung und der Kennzeichnung von Tieren sind von den Einführern zu tragen. Höhe und Erhebung der Gebühren bemessen sich nach den hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

§ 21.

Alle bei der Durchführung des Tierseuchenübereinkommens und dieser Bekanntmachung in Betracht kommenden, vorstehend nicht erwähnten veterinärpolizeilichen Angelegenheiten sind nach den Vorschriften des Viehseuchengesetzes und der dazu erlassenen reichs- und landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu behandeln.

§ 22.

1. Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

2. Sofern Einfuhrbeschränkungen oder Verbote gegen Österreich auf Grund des Artikels 5 des Tierseuchenübereinkommens verfügt sind oder verfügt werden, kommen auf die Dauer der Verfügung die entgegenstehenden Vorschriften dieser Bekanntmachung nicht in Anwendung.

3. Die Bekanntmachungen vom 8. März 1906 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 87) und vom 30. Juli 1907 (Amtliche Bekanntmachung über das Veterinärwesen Nr. VIII Seite 39), das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn betreffend, werden aufgehoben.

Karlsruhe, den 3. September 1925.

Der Minister des Innern

Im Auftrag

Dr. A. Jung.

Anlage 1.

Die Formblätter entsprechen den Vorschriften in Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens.

Formblatt für Einhufer: Land Baden.

Protokollzahl: Landeskommissärbezirk . . . . .  
 Amtsbezirk . . . . .  
 Gemeinde . . . . .

### Vieh-Paß.

Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

#### I. Ursprungszeugnis nach Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 12. Juli 1924.

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres:		.....
Name und Wohnort des Tierbesizers (d. i. der Wirtschaftsbesizer am Herkunftsort)	Tierbesizers:	.....
	Tierbegleiters:	.....
Tiergattung und Geschlecht:		.....
Beschreibung des Tieres	Farbe:	.....
	Abzeichen:	.....
	Alter:	.....
Besondere Merkmale (Brandzeichen, Ohrmarken und dergl.)		.....
Bestimmungsort:		.....
Angabe des Weges bis zur Grenz-Eintrittsstation:		.....

....., den 19 . . . . .  
 (Gemeindefiegel) Der Bürgermeister: .....

#### II. Tierärztliche Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß am Herkunftsorte dieses bei der tierärztlichen Untersuchung unbedenklich befundenen Pferdes z. Bt. der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Einhufer übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch die Beschälseuche weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 6 Monate geherrscht hat. Auch ist nicht zur amtlichen Kenntnis gelangt, daß im Herkunftsort oder in den Nachbargemeinden die ansteckende Blutarmut der Pferde innerhalb der letzten 6 Monate bestanden hat.

Bemerkung: Das Vorkommen der Tollwut (Wutkrankheit) bei Hunden und Katzen, der Räude bei Schafen und Ziegen steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch ersichtlich zu machen.

(Dienstiegel) ....., den 19 . . . . .  
 Der Bezirkstierarzt  
 Grenztierarzt

#### III. Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffen. (Artikel 2 Absatz 6 des Tierseuchenübereinkommens.)

Umstehend bezeichnete ..... habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

(Dienstiegel) ....., den 19 . . . . .

Der Bezirkstierarzt  
 Grenztierarzt

**Anlage 2.**

Die Formblätter entsprechen den Vorschriften in Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens.

**Formblatt für Rinder:**

Land Baden.

Protokollzahl:

Landeskommissärbezirk . . . . .  
 Amtsbezirk . . . . .  
 Gemeinde . . . . .

**Tier-Paß.**

Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

**I. Ursprungszeugnis nach Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 12. Juli 1924.**

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) des Tieres:		.....
Name und Wohnort des Tierbesizers: (d. i. der Wirtschaftsbesizer am Herkunftsort)	Tierbesizers:	.....
	Tierbegleiters:	.....
Tiergattung und Geschlecht:		.....
Beschreibung des Tieres	Farbe:	.....
	Abzeichen:	.....
	Alter:	.....
Besondere Merkmale: (Brandzeichen, Ohrmarken und dergl.)		.....
Bestimmungsort:		.....
Angabe des Weges bis zur Grenz-Eintrittsstation:		.....

....., den ..... 19 ..

(Gemeindefiegel)

Der Bürgermeister:

**II. Tierärztliche Bescheinigung.**

Es wird hiermit bescheinigt, daß im Herkunftsort dieses bei der tierärztlichen Untersuchung unbedenklich befundenen Rindes z. Bt. der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Rinder übertragbare Krankheit, nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest und die Lungen-seuche innerhalb der letzten 6 Monate und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

(Dienstfiegel)

**Bemerkung:** Das Vorkommen der Tollwut (Wutkrankheit) bei Hunden und Katzen steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch ersichtlich zu machen.

....., den ..... 19 ..  
 Der Bezirkstierarzt ..  
Grenztierarzt ..

**III. Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffen.**  
 (Artikel 2 Absatz 6 des Tierseuchenübereinkommens.)

Umstehend bezeichnete ..... habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

(Dienstfiegel)

....., den ..... 19 ..

Der Bezirkstierarzt ..  
Grenztierarzt ..

Die Formblätter entsprechen den Vorschriften in Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens.

**Formblatt für Schafe:**

Land Baden.

Protokollzahl:

Landeskommissärbezirk . . . . .  
Amtsbezirk . . . . .  
Gemeinde . . . . .

**Vieh-Paß.**

Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

**I. Ursprungszeugnis nach Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich vom 12. Juli 1924.**

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere:		
Name und Wohnort des	Tierbesizers:	
	(d. i. der Wirtschaftsbesizer am Herkunftsort) Tierbegleiters:	
Tiergattung und Geschlecht:		
Beschreibung der Tiere	Farbe:	
	Abzeichen:	
	Alter:	
Besondere Merkmale: (Brandzeichen, Ohrmarken und dergl.)		
Bestimmungsort:		
Angabe des Weges bis zur Grenz-Eintrittsstation:		

....., den ..... 19..

(Gemeindefiegel) Der Bürgermeister: .....

**II. Tierärztliche Bescheinigung.**

Es wird hiermit bescheinigt, daß im Herkunftsort dieser bei der tierärztlichen Untersuchung unbedenklich befundenen Tiere z. Bt. der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Schafe übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten 6 Monate, die Pockenseuche der Schafe innerhalb der letzten 40 Tage und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

**Bemerkung:** Das Vorkommen der Tollwut (Wutkrankheit) bei Hunden und Katzen, der Räude bei Einhufern steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch ersichtlich zu machen.

(Dienstiegel) ..... den ..... 19..  
Der Bezirkstierarzt: .....  
Grenztierarzt

**III. Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffen.**  
(Artikel 2 Absatz 6 des Tierseuchenübereinkommens.)

Unstehend bezeichnete ..... habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

(Dienstiegel) ..... den ..... 19..

Der Bezirkstierarzt: .....  
Grenztierarzt

Anlage 4.

Die Formblätter entsprechen den Vorschriften in Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens.

**Formblatt für Schweine:**

Land Baden.

Protokollzahl:

Landeskommissärbezirk . . . . .  
 Amtsbezirk . . . . .  
 Gemeinde . . . . .

**Vieh-Paß.**

Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

**I. Ursprungszeugnis nach Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 12. Juli 1924.**

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere:	.....
Name und Wohnort des Tierbesizers (d. i. der Wirtschaftsbesizer am Herkunftsort) Tierbegleiters:	.....
Tiergattung und Geschlecht:	.....
Beschreibung der Tiere	Farbe: .....
	Abzeichen: .....
	Alter: .....
Besondere Merkmale: (Brandzeichen, Ohrmarken und dergl.)	.....
Bestimmungsort:	.....
Angabe des Weges bis zur Grenz-Eintrittsstation:	.....

....., den ..... 19 ..

(Gemeindefiegel)

Der Bürgermeister:

**II. Tierärztliche Bescheinigung.**

Es wird hiermit bescheinigt, daß im Herkunftsort dieser bei der tierärztlichen Untersuchung unbedenklich befundenen Tiere z. Bt. der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Schweine übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest, Schweinepest und Schweinefeuche innerhalb der letzten 40 Tage oder die Maul- und Klauenfeuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht hatte.

(Dienstfiegel)

Bemerkung: Das Vorkommen der Tollwut (Mutkrankheit) bei Hunden und Katzen steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch ersichtlich zu machen.

....., den ..... 19 ..  
 Der Bezirkstierarzt ..  
Grenztierarzt ..

**III. Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffen.**  
 (Artikel 2 Absatz 6 des Tierseuchenübereinkommens.)

Umstehend bezeichnete ..... habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

(Dienstfiegel)

....., den ..... 19 ..

Der Bezirkstierarzt ..  
Grenztierarzt ..

Die Formblätter entsprechen den Vorschriften in Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens.

**Formblatt für Ziegen:**

Land Baden.

Protokollzahl:

Landeskommissärbezirk

Amtsbezirk

Gemeinde

**Vieh-Paß.**

Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

**I. Ursprungszeugnis nach Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 12. Juli 1924.**

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere:		.....
Name und Wohnort des Tierbesizers: (d. i. der Wirtschaftsbesizer am Herkunftsort)	Tierbesizers:	.....
	Tierbegleiters:	.....
Tiergattung und Geschlecht:		.....
Beschreibung der Tiere	Farbe:	.....
	Abzeichen:	.....
	Alter:	.....
Besondere Merkmale: (Brandzeichen, Ohrmarken und dergl.)		.....
Bestimmungsort:		.....
Angabe des Weges bis zur Grenz-Eintrittsstation:		.....

....., den ..... 19 ..  
(Gemeindefiegel) Der Bürgermeister: .....

**II. Tierärztliche Bescheinigung.**

Es wird hiermit bescheinigt, daß im Herkunftsort dieser bei der tierärztlichen Untersuchung unbedenklich befundenen Tiere z. Bt. der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Ziegen übertragbare Krankheit nicht herrschte und daß auch weder im Herkunftsort noch in den Nachbargemeinden die Rinderpest innerhalb der letzten 6 Monate und die Maul- und Klauenseuche innerhalb der letzten 21 Tage geherrscht haben.

Bemerkung: Das Vorkommen der Tollwut (Wutkrankheit) bei Hunden und Katzen, der Räude bei Einhufern steht der Ausstellung des Zeugnisses nicht entgegen, ist jedoch ersichtlich zu machen.

(Dienstfiegel) ....., den ..... 19 ..  
Der Bezirkstierarzt:  
Grenztierarzt

**III. Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffen.**  
(Artikel 2 Absatz 6 des Tierseuchenübereinkommens.)

Umstehend bezeichnete ..... habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

(Dienstfiegel) ....., den ..... 19 ..  
Der Bezirkstierarzt:  
Grenztierarzt

Anlage 6.

Die Formblätter entsprechen den Vorschriften in Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens.

Formblatt für Geflügel:

Land Baden.

Protokollzahl:

Landeskommissärbezirk

Amtsbezirk

Gemeinde

Vieh-Paß.

Dieser Paß hat eine Gültigkeitsdauer von 10 Tagen.

I. Ursprungszeugnis nach Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich vom 12. Juli 1924.

Herkunftsort (letzter dauernder Standort) der Tiere:	.....
Name und Tierbesitzers: (d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort)	.....
Wohnort des Tierbegleiters:	.....
Tiergattung und Geschlecht: Beschreibung der Tiere:	.....
Besondere Merkmale:	.....
Bestimmungsort:	.....
Angabe des Weges bis zur Grenz-Eintrittsstation:	.....

....., den ..... 19 ..

(Gemeindefiegel)

Der Bürgermeister:

II. Tierärztliche Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt, daß im Herkunftsort dieser bei der tierärztlichen Untersuchung unbedenklich befundenen Tiere z. Bt. der Absendung eine anzeigepflichtige, auf Geflügel übertragbare Krankheit nicht herrschte.

(Dienstfiegel)

....., den ..... 19 ..

Der Bezirkstierarzt:  
Grenztierarzt

III. Tierärztlicher Befund unmittelbar vor der Verladung auf Eisenbahnen oder Schiffen.  
(Artikel 2 Absatz 6 des Tierseuchenübereinkommens.)

Umstehend bezeichnete ..... habe ich heute vor der Verladung in ..... untersucht und gesund befunden.

(Dienstfiegel)

....., den ..... 19 ..

Der Bezirkstierarzt:  
Grenztierarzt

# Ursprungszeugnis

für tierische . . . . . Stoffe und giftfangende Gegenstände.

Gültig für 30 Tage.

Herkunftsort\*) der Ware:

Land: . . . . .

Verwaltungsbezirk erster Instanz: . . . . .

Name und Wohnort des Versenders: . . . . .

Bezeichnung der Ware: . . . . .

Zahl der Packstücke: . . . . .

Gewicht der Sendung: . . . . .

Etwas besondere Kennzeichnung: . . . . .  
(Marken, Plomben, Stempel) . . . . .

Bestimmungsland der Ware: . . . . .

Angabe des Weges bis zur Eintrittsstation . . . . .

. . . . . (gegebenenfalls: „siehe Frachtbrief“) . . . . .

. . . . . den . . . . . 19 . . . . .

**Die Ortsbehörde.**

(Dienststempel) . . . . .

\*) Als Herkunftsort gilt der Ort, wo die Gegenstände gewonnen werden, bei rohen Hörnern, Hufen, Klauen, Knochen sowie bei Stalldünger auch der Ort, wo die Gegenstände zusammengebracht werden; bei Fleisch gilt als Herkunftsort der Schlachtort der Tiere, von denen die Ware stammt.

Anlage 8.

## Tatbestandsaufnahme

bei Zurückweisung von Tieren (einschl. Geflügel) an der Grenze wegen Seuchen  
oder Seuchenverdachts.

(Ort und Datum)

Bei der (Tag und Stunde) . . . . . hier eingetroffenen,  
nachstehend näher bezeichneten Sendung  
ist der Ausbruch\*)

" " Seuchenverdacht*)	} von . . . . .
" " Ansteckungsverdacht*)	}

festgestellt worden.

Tiergattung: . . . . .

Gesamtzahl der Tiere der Sendung: . . . . .

Stückzahl der seuchenkrank befundenen Tiere: . . . . .

Stückzahl der seuchenverdächtig befundenen Tiere: . . . . .

Stückzahl der ansteckungsverdächtig befundenen Tiere: . . . . .

Nummer (Zahl) der Wagen (Schiffe): . . . . .

Nummer des Viehpasses (der Viehpässe): . . . . .

Herkunft der kranken oder verdächtigen Tiere: . . . . .

Ort: . . . . .

Land: . . . . .

Stadt mit eigenem Statut: . . . . .

Bezirkshauptmannschaft: . . . . .

Name des Tierbesizers: . . . . .

Name des Tierbegleiters: . . . . .

Name des Empfangsberechtigten: . . . . .

Tag des Abganges am Herkunftsorte: . . . . .

Weg bis zur Eintrittsstelle: . . . . .

Tag der Ankunft an der Eintrittsstelle: . . . . .

Grund der Zurückweisung: \*\*)

\*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

\*\*) Es ist anzugeben, warum die Sendungen den Bestimmungen des Artikels 2 des Viehseuchenübereinkommens nicht entsprechen. Die Erscheinungen, welche den Ausbruch oder den Verdacht der Seuche, oder die Tatsachen, welche den Verdacht der Ansteckung begründen, sind mitzuteilen.

Am Schluß ist die Tatbestandsaufnahme vom Grenztierarzt zu unterzeichnen.

# Tatbestandsaufnahme

## über eine an eingeführten Tieren (einschl. Geflügel) am Bestimmungsorte wahrgenommene Seuche.

Gegenwärtig:

(Ort und Datum)

Am heutigen Tage ist bei den nachstehend bezeichneten Tieren der Ausbruch der  
festgestellt worden.

Tiergattung und Geschlecht: . . . . .

Zahl der Tiere: . . . . .

Viehpaß Nr.: . . . . .

Herkunftsart: . . . . .

Land: . . . . .

Bezirk: . . . . .

Stadt mit eigenem Statut: . . . . .

Bezirkshauptmannschaft: . . . . .

Vorbesitzer: . . . . .

(d. i. der Wirtschaftsbesitzer am Herkunftsort)

Viehbegleiter: . . . . .

Empfänger: . . . . .

Abgegangen am Herkunftsorte: . . . . .

Weg bis zur Grenze: . . . . .

Tag der Ankunft an der Eintrittsstelle: . . . . .

Weg von der Grenze bis zum Bestimmungsort (unter Angabe etwaiger Umladungen): . . . . .

Eingetroffen am Orte der Seuchenerfeststellung: . . . . .

Wagennummer: . . . . .

An der Grenze angebrachtes Kennzeichen: . . . . .

Viehpaß liegt bei; ist abgesandt am: . . . . .

Klinischer Befund: \*)

\*) Besonders sind die Erscheinungen zu berücksichtigen, die auf Ort und Zeit der Entstehung der Seuche einen Rückschluß gewähren. Die Erscheinungen sind dem Grade ihrer Ausbildung nach eingehend zu beschreiben. Wird eine Obduktion vorgenommen, so ist der Befund anzugeben. Am Schlusse ist die Tatbestandsaufnahme zu unterzeichnen.

**Verordnung**

(Vom 14. September 1925.)  
zur Änderung der Pachtordnung.

**Artikel I.**

Die Pachtordnung vom 30. September 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 751) in der Fassung der Verordnungen vom 28. Februar 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 30) und vom 30. September 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 270) wird wie folgt geändert:

**Artikel I.**

1.) In § 2 Absatz 1 werden hinter den Worten: „nachhaltig zu gewähren vermag“, die Worte „die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer“ eingefügt.

2.) In § 2 Absatz 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als eine selbständige Ackernehmung bewirtschaftet.

3.) In § 2 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „des Verpächters“ gestrichen.

4.) In § 9 Absatz 4 Satz 1 werden

a. das Wort „Verpächterbesitzer“ durch „Besitzer“ ersetzt,

b. hinter dem Wort „verpachtet“ die Worte „oder gepachtet“ eingefügt,

c. hinter dem Wort „Großverpächters“ die Worte „oder Großpächters“ eingefügt.

5.) In § 11 werden hinter dem Wort „Großverpächter“ die Worte „oder Großpächter“ eingefügt.

6.) § 17 wird wie folgt geändert:

a. Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt vertreten zu lassen.

b. Satz 1 des bisherigen Absatzes 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen können sich die Beteiligten in der mündlichen Verhandlung eines Beistands bedienen und, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene prozessfähige Person vertreten lassen.

7.) In § 31 Absatz 2 werden die Worte „am Ende“ gestrichen.

**Artikel II.**

In § 1 tritt anstelle der Jahreszahl „1925“ die Zahl „1927“.

**Artikel 2.**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Die vor diesem Zeitpunkt gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis zum 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit.

Karlsruhe, den 14. September 1925.

Der Justizminister  
Trunk.

Der Minister des Innern  
Remmelle.

Nr. 41

# Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 30. September 1925.

### Inhalt.

**Verordnungen:** des Staatsministeriums: zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes; die Errichtung einer staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim; des Finanzministers: Hafenpolizeiordnung für Mannheim; Hafenpolizeiordnung für den Hafen von Mannheim-Rheinau; Polizeiordnung für den Hafen der Lyffenschen Handelsgesellschaft oberhalb Rheinau; des Justizministers: über die Grundbuchkosten in Aufwertungssachen; des Ministers des Kultus und Unterrichts und des Ministers des Innern: Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln; **Bekanntmachung** des Ministers des Innern: Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1925.

### Verordnung

(Vom 12. September 1925.)

zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Artikel I.

Im § 4 der Verordnung zum Vollzug des Hinterlegungsgesetzes vom 29. Dezember 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 402) werden die Worte „mit 2 vom Hundert“ durch die Worte „mit 4 vom Hundert“ ersetzt.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. September 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 12. September 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

### Verordnung.

(Vom 28. September 1925.)

Die Errichtung einer staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

#### Einziger Paragraph.

Am 1. Oktober 1925 wird in Mannheim zur Verwaltung der staatlichen Hafenanlagen in Mannheim und Rheinau eine dem Ministerium der Finanzen unterstellte Staatsbehörde mit der Bezeichnung „Badische Hafenverwaltung“ errichtet.

Karlsruhe, den 28. September 1925.

Das Staatsministerium.

Dr. Hellpach.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1925.

### Verordnung.

(Vom 25. September 1925.)

Hafenpolizeiordnung für Mannheim.

Der § 5 Absatz 1 der Verordnung vom 1. Mai 1901 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 357) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 an die folgende Fassung:

Die Verwaltung des Hafengebietes wird von der staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim gehandhabt, deren Vorstand die Befugnisse des Hafenkommisars ausübt.

Karlsruhe, den 25. September 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

### Verordnung.

(Vom 25. September 1925.)

Hafenpolizeiordnung für den Hafen von Mannheim-Rheinau.

Der § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 25. November 1905 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 512) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 die folgende Fassung:

Die Verwaltung des Hafengebietes wird von der staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim gehandhabt, deren Vorstand die Befugnisse des Hafenkommisars ausübt.

Karlsruhe, den 25. September 1925.

Der Minister der Finanzen

Dr. Köhler.

**Verordnung.**

(Vom 25. September 1925).

Polizeiordnung für den Hafen der Thyssenschen Handelsgesellschaft oberhalb Rheinau.

Der § 2 Absatz 1 der Verordnung vom 13. Oktober 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 379) erhält mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 folgende Fassung:

Die Hafenspolizei wird von der staatlichen Hafenverwaltung in Mannheim gehandhabt, deren Vorstand die Befugnisse des Hafenskommissärs ausübt.

Karlsruhe, den 25. September 1925.

Der Minister der Finanzen  
Dr. Köhler.

**Verordnung**

(Vom 28. September 1925).

über die Grundbuchkosten in Aufwertungssachen.

Aufgrund des Artikels II des Gesetzes zur Ergänzung des Kostengesetzes und anderer Gesetze vom 31. Januar 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 23) wird verordnet, was folgt:

## § 1.

Kostenfrei sind:

- a. die Einsicht in das Grundbuch, sofern es sich um eine Aufwertungsangelegenheit im Sinne des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I Seite 117) handelt;
- b. Eintragungen im Grundbuch, wenn sie betreffen:
  1. die Eintragung des gesetzlichen oder vereinbarten Aufwertungsbetrags von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten;
  2. die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten in Höhe des gesetzlichen oder vereinbarten Aufwertungsbetrags;
  3. die Eintragung der Befugnis des Eigentümers, an der vorbehaltenen Stelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, und die Eintragung des Verzichts auf diese Befugnis (§ 7 Absatz 3 und 5 des Aufwertungsgesetzes).

Das Gleiche gilt für die Einsicht des Schiffsregisters in Aufwertungssachen und die entsprechenden Eintragungen in diesem Register.

## § 2.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 28. September 1925.

Der Justizminister  
Trunk.

**Verordnung.**

(Vom 16. September 1925).

Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln.

Die Verordnung vom 8. Juni 1888, „den Verkehr mit Nahrungs- und Genussmitteln betreffend“ (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 289 ff.) wird aufgehoben. Die „Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule in Karlsruhe“ erhält die Bezeichnung Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Die Satzungen sind in der Anlage abgedruckt.

Karlsruhe, den 16. September 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts. Dr. Hellpach.	Der Minister des Innern. Remmle.
--	--

**Satzungen**

der Staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe.

## § 1.

Die an der Technischen Hochschule errichtete, dem Minister des Kultus und Unterrichts unterstellte Anstalt zur Untersuchung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen führt den Namen „Staatliche Lebensmitteluntersuchungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe“.

## § 2.

Die Anstalt wird von einem Direktor geleitet, dem die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben sind.

Zur Beratung in Organisationsfragen und zur Aufrechterhaltung der Verbindung mit der Technischen Hochschule steht der Anstalt ein Kuratorium zur Seite, gebildet aus dem Direktor und zwei Professoren der naturwissenschaftlichen Fächer der Technischen Hochschule. Den Vorsitz führt einer der beiden Professoren. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Minister des Kultus und Unterrichts ernannt.

## § 3.

Die Anstalt führt die in § 1 dieser Satzungen bezeichneten Untersuchungen aus auf Antrag von staat-

lichen Behörden und, soweit ein öffentliches Interesse in Frage kommt, auf Ersuchen kommunaler Behörden und von Privaten, sowie aus eigenem Entschluß und erstattet über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen schriftliche Gutachten. Ferner steht die Anstalt allen badischen Behörden für die Abgabe von allgemeinen Gutachten und Obergutachten in Sachen der Lebensmittelpolizei zur Verfügung.

## § 4.

Die Anstalt steht der Benützung für Lehrzwecke in der Weise offen, daß einzelnen Studierenden der Technischen Hochschule gestattet werden kann, Arbeiten aus dem Gebiet der Lebensmittelprüfung darin auszuführen.

## § 5.

Die Berechnung der Untersuchungsgebühren für die amtliche Lebensmittelkontrolle erfolgt nach den hierüber erlassenen Bestimmungen des Ministers des Innern.\*)

Für Private werden die Untersuchungsgebühren nach dem allgemeinen deutschen Gebührenverzeichnis für Chemiker berechnet.

Untersuchungen von allgemein wissenschaftlichem Interesse werden in der Regel gebührenfrei ausgeführt. Darüber entscheidet der Direktor von Fall zu Fall.

## § 6.

Sämtliche Gebühren fließen in die Staatskasse und gelangen durch die Landeshauptkasse zur Erhebung.

## § 7.

Die Bestimmungen der §§ 5 und 6 finden keine Anwendung auf Untersuchungen in Strafsachen, die nicht unter die Vorschriften über den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen fallen. Ebenfalls hiervon ausgenommen ist die

\*) Maßgebend sind z. Bt. die Verordnungen vom 6. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 231) und vom 14. April 1924 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 82).

mündliche Erstattung von Gutachten in Strafsachen und Verwaltungssachen, sowie die Erstattung aller Gutachten in Zivilsachen, die nicht unmittelbar zu den Aufgaben der Lebensmitteluntersuchungsanstalt zählen.

## § 8.

Die Anstalt verkehrt mit den Staatsbehörden, den kommunalen Behörden und den Privaten, die ihre Tätigkeit in Anspruch nehmen, unmittelbar.

## § 9.

Über ihre Tätigkeit hat die Anstalt alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres an den Minister des Innern und den Minister des Kultus und Unterrichts Bericht zu erstatten.

### Bekanntmachung.

(Vom 18. September 1925.)

Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1925.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat aufgrund der Bekanntmachungen betreffend die Vornahme von Viehzählungen vom 18. Juli 1912, 4. Dezember 1912 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 587 und 855) und vom 30. Januar 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 81) nebst späteren Erweiterungen eine Viehzählung mit dem Stichtag 1. Dezember 1925 angeordnet. Mit dieser Zählung werden die gemäß § 10 der Verordnung vom 29. Januar 1897, betreffend die Haltung der Zuchtsarren, Zuchteber und Zuchtböcke (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 37) vorzunehmenden Erhebungen verbunden.

Das Statistische Landesamt ist mit dem Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 18. September 1925.

Der Minister des Innern  
In Vertretung  
Leers.

